

Festgabe

für

Ludwig Schmitz-Kallenberg

zum

10. Juni 1927.

Überreicht von

Johannes Bauermann / Franz Flaskamp / Gerta Krabbel
Bernhard Vollmer



Münster 1927

Druck und Verlag der Regensberg'schen Buchhandlung und Buchdruckerei

Ein westfälischer Hof des Klosters Fulda und seine Kirche.

(Mit 1 Karte und 3 Tafeln.)

Von Johannes Bauermann.

I.

1. Den Ausgangs- und Mittelpunkt der Untersuchung bildet eine jetzt im Staatsarchiv zu Marburg unter den Beständen des Klosters Fulda verwahrte Urkunde Bischof Siegfrieds von Münster (1022—32). Die Zeiten haben dem Stück in manchem übel mitgespielt; das Pergament ist stark zerknittert und weist stellenweise Beschädigungen, wohl durch Fraß, auf, das aufgedrückte Siegel ist restlos verschwunden, hie und da ist die Schrift abgeblättert.¹⁾ Soweit diese Schäden den Text der Urkunde in Mitleidenschaft gezogen haben, läßt sich feststellen, daß sie schon vor 200 Jahren vorhanden gewesen sein müssen, als der Jesuit Johann Friedrich Schannat in seinem *Corpus traditionum Fuldensium* zum ersten Male einen Druck der Urkunde gab.²⁾ Hatte er für seine Ausgabe nach seiner in diesem Falle ohne weiteres glaubhaften Angabe das Original selbst benutzt, so sah sich Ernst Friedrich Johann Dronke bei der Bearbeitung seines *Codex diplomaticus Fuldensis*, dessen Erscheinen er nicht mehr erlebt hat, auf Schannats Druck allein

Zu danken habe ich dem Staatsarchiv zu Marburg für Auskünfte und für die Mitteilung einer Abschrift aus dem *Codex Eberhardi*, der Fürstl. Bentheimschen Domänenkammer zu Rheda, dem Landesmuseum in Münster und Herrn Pastor Römer in Schapdetten für bereitwillige Gewährung der Einsicht in Archivalien.

¹⁾ Abbildung auf Tafel 1, Druck als Beilage 1 am Schluß der Arbeit; siehe auch die folgenden Anmerkungen.

²⁾ J. F. Schannat, *Corpus traditionum Fuldensium ordine chronologico digestum* (Lipsiae 1724) 250 n. 603; der Abdruck ist ziemlich genau. — Die Arbeit von H. Fuchs, Joh. Fr. Schannat und seine Editionen der Fuldaer Urkunden (Marburg, Phil. Diss. 1921) ist leider unzugänglich, da sie weder im Auszug noch in Vervielfältigung vorliegt.

angewiesen.³⁾ Da er sonst die Originalurkunden aus dem zu seiner Zeit noch in Fulda beruhenden Archiv stets herangezogen hat, muß man annehmen, daß das Stück vorübergehend verschollen war. Zumal auch Otto Konrad Roller es in seiner Übersicht über den Inhalt des Eberhardschen Kopiers nicht erwähnt.⁴⁾ Erst für das neue Fuldaer Urkundenbuch Edmund Ernst Stengels konnte das Original wieder benutzt werden.⁵⁾

Es setzt uns in den Stand, den von Schannat gebotenen Text sowohl zu berichtigen als zu ergänzen. Die Ausfüllung der Lücke am Schluß der vierten Zeile des Originals (um damit zu beginnen) hängt, wenn man von der ohne weiteres gegebenen Ergänzung von ‚tradi[dit]‘ absieht, davon ab, was am Anfang der folgenden Zeile zu lesen ist. Nach den eben noch erkennbaren Resten der abgeblättern Schrift und dem Umfang der verderbten Stelle ist ‚pago‘ als ziemlich gewisse Lesung zu betrachten. Dann aber hat man sich davor, also am voraufgehenden Zeilenende, ein ‚in‘ (hinter tradidit) zu denken und die ganze Stelle ‚tradi[dit in pago]‘ zu lesen. Ein Mehr an Buchstaben läßt auch der Raum nicht zu. Im folgenden (Z. 5) lautet dann ferner der Name des Flusses nicht, wie Schannat und Dronke haben, Strouua, sondern Stiuarna.⁶⁾

Diese letzte, schon von Stengel gemachte Feststellung ist am wichtigsten. Denn mit ihr ist Lage und heutiger Name des

³⁾ Codex diplomaticus Fuldensis (Kassel 1850) S. 355 Nr. 744; nicht fehlerfreier Abdruck aus Schannat, mit Varianten aus Eberhards Kodex (darüber s. Anm. 14). Dronke starb am 10. Dezember 1849; die Drucklegung war bei seinem Tode bis auf wenige Bogen vollendet, den Abschluß leitete G. Landau.

⁴⁾ Eberhard von Fulda und seine Urkundenkopien (Marburg, Phil. Diss. 1901 = Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte N F. Supplementband XIII, 1901). Anhang S. 52 f. Nr. 243; auf S. 52 muß es in der letzten Spalte statt 822—832 1022—1032 heißen. — Das Fuldaer Archiv ist 1874 nach Marburg überführt worden; s. Wilhelm Dersch, Hessisches Klosterbuch (Marburg 1915) S. 39.

⁵⁾ Urkundenbuch des Klosters Fulda Bd. I, 1 (—770) (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck X, Marburg 1913) S. 81 Nr. 47 (kein Abdruck, nur Erwähnung!); im folgenden als Stengel UB. zitiert.

⁶⁾ Diese Berichtigung schon bei Stengel UB. Nr. 47. — Die Lücke bei Schannat (und Dronke) am Anfang des Schlußsatzes der Urkunde ist mit hanc auszufüllen.

pagus, qui dicitur Thetton', von dem in der Urkunde die Rede ist, außer Zweifel gestellt: Thetton ist gleich dem Orte Schapdetten am Südwestabhang der das Münsterland durchziehenden Hügelkette der Baumberge, nahe dem Oberlauf der Stever, der Stiuarna der Urkunde.⁷⁾ In der westfälischen Geschichtsschreibung, insbesondere der ortsgeschichtlichen, ist das Stück völlig übersehen worden und unbeachtet geblieben. Den Grund hierfür hat man in seinem Fehlen in Heinrich August Erhards

⁷⁾ Schapdetten heißt der Ort zum Unterschied von Emsdetten (Kreis Steinfurt, zwischen Rheine und Greven). Ursprünglich hießen beide Ortschaften schlechthin Detten; lange Zeit wird diese Bezeichnung neben jenen, im Munde der Bevölkerung zum Teil sogar noch heute, gebraucht, auch hat sie sich in Flurnamen u. ä. (bei Schapdetten z. B. Detter Berg, Detterfeld, Detter Heide) gehalten. (In alphabetischen Aufzählungen ist früher Schapdetten, bei Gebrauch dieser vollen Namensform, gern unter D eingereiht worden.) Wo in den Quellen nur die Form Detten vorkommt, macht die Feststellung große Schwierigkeiten, welcher der beiden Orte gemeint ist. Für die älteren Nachrichten hat Adolf Tibus diese Aufgabe in überzeugender Weise gelöst (Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen usw. des Bisthums Münster S. 952 ff.); Unklarheiten, die sich vielleicht immer der Lösung entziehen werden, bestehen noch hinsichtlich der Frage, welchem Ort die Träger des Namens ‚von Detten‘ jeweils zuzuweisen sind (darüber unten). Zur Unterscheidung wählte man erst für Emsdetten die Benennung Nortthetten (1189: Westf. Urk.B., Additamenta S. 64 Nr. 73a); das in den Werdener Urbaren (um 900) vorkommende Nortanthetun ist nicht sicher auf Emsdetten zu beziehen (vergl. Rudolf Köttschke, Die Urbare der Abtei Werden I 65,²⁶ mit Anm. 11 gegen Fr. Philippi, Osnabrücker Urk.-B. I 360, 380; Karl Döhmann, Bau- und Kunstdenkmäler des Kr. Steinfurt, 1904, S. 37). Schapdetten ist zuerst für 1230 belegt (Westf. UB. VII 150 Nr. 350). Die Unterscheidungssilbe hat mit dem Schöppinggau nichts zu tun, ist vielmehr unser ‚Schaf‘, das sich in Orts- und Flurnamen öfter findet; dieser Bedeutung entspricht die heutige Aussprache im Dialekt wie die in hochdeutsch schreibenden Kanzleien früher häufig angewandte Schreibung ‚Schafdetten‘ (u. ä.). Das Grundwort des Namens, Detten, ist offensichtlich in beiden Fällen gleichen Ursprungs; die späteren Formen sind von der in der Urkunde Bischof Siegfrieds bezeugten Form Thetton abzuleiten. Eine Erklärung des Namens vermag ich nicht zu geben; er gehört zur ältesten Ortsnamenschicht. Vergl. Ernst Förstemann u. Hermann Jellinghaus, Altdeutsches Namenbuch II², 2 (Bonn 1916) Sp. 757, 1025; auch 423.

Die Namensform der Stever, Stivarna, entspricht den sonst aus der Werdener Überlieferung bekannten Formen dieses Flußnamens; vergl. Förstemann-Jellinghaus a. a. O. II, 2 Sp. 891. Übrigens liegt Schapdetten nicht unmittelbar an der Stever. — Heinrich Reimer, Historisches Ortslexikon für Kurhessen (Marburg 1926) S. 466 führt dieses Thetten (!) als ältesten Beleg für den Ort Thaiden an.

Regestenwerk zur westfälischen Geschichte zu suchen; war für Erhard auch (in Anbetracht des in diesem Punkte fehlerhaften Drucks bei Schannat) die Beziehung der Urkunde auf Schapdetten nicht von vornherein gegeben, so hätte doch schon die Person des Ausstellers (Bischof Siegfried von Münster) die Aufnahme geboten.⁵⁾ Übrigens hatte noch vor Erscheinen der Regesten Erhards Leopold von Ledebur selbst auf Grund der Schannatschen Ausgabe Thetton mit Schapdetten gleichgesetzt. Daß das schon Nikolaus Kindlinger, der (mit den Verhältnissen des Münsterlandes wohl vertraute) Archivar des Fürstentums Fulda während der kurzen Zeit der Regierung des oranischen Erbprinzen Wilhelm Friedrich, in Manuskript gebliebenen Aufzeichnungen getan, konnte er nicht wissen. Wieder ans Licht gezogen und neu begründet wurde dann diese Annahme 1913 durch Stengels Fuldaer Urkundenbuch, ohne freilich in Westfalen mehr Aufmerksamkeit zu finden.⁹⁾

Anlaß, die Urkunde heranzuziehen, bot Stengel die Beziehung, in die, mittelbar wenigstens, ein angebliches Diplom für

⁵⁾ Erhards *Regesta historiae Westfaliae I* (—1125) erschienen 1847, vor Dronke; Schannats Werk ist gelegentlich herangezogen. Das von Wilhelm Diekamp bearbeitete Supplement zum Westf. UB. reicht mit der einzigen erschienenen Lieferung nur bis zum Jahre 1019; aber auch Diekamps (im Staatsarchiv zu Münster verwahrte) Sammlungen für die Fortsetzung enthalten, soviel ich sehe, keinen Hinweis auf das Stück. Infolgedessen haben es Adolf Tibus für seine „Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen usw. des Bisthums Münster“ (seit 1867, abgeschlossen 1885) und Albert Weskamp für seine (sonst treffliche) Darstellung in den ‚Bau- und Kunstdenkmälern des Kr. Münster-Land‘ (1897), wo Schapdetten S. 165—167 behandelt ist, nicht verwertet, und hat noch neuestens Friedrich Philippi in seiner ‚Geschichte Westfalens‘ (Westfalenland III, Paderborn 1926) für die Behandlung der Kirchgründungen (S. 53 ff.) seiner entraten müssen.

⁹⁾ Stengel gibt selbst (UB. S. 81 Anm. 1) seine Vorläufer an. Kindlingers Deutung steht in einem Marburger Archivrepertorium, ferner in einem handschriftlichen Regestenwerk zur Geschichte der münsterschen Bischöfe (Staatsarchiv Münster, Msc. I 233 S. 51); Leopold von Ledeburs in: *Das Münstersche Sachsenland. Neue Mitt. a. d. Geb. hist.-ant. Forsch.* VI H. 4 (1843, S.-A. 1842) S. 145. Danach hat sie Förstemann bereits in der ersten Auflage seines Namenbuches angeführt (II, 1872, Sp. 1439); dessen Bearbeiter, Jellinghaus, wiederum hat das Verdienst, Stengels neue Angaben sogleich verwertet zu haben (s. a. a. O. II, 2 Sp. 1025). Durch Stengels UB. bin auch ich auf die Urkunde aufmerksam geworden.

Einen Hinweis gab Wilhelm Dersch, *Westfalen* 6, 1914, S. 61.

Fulda zu ihr zu bringen ist. Diese nur im Codex Eberhardi ohne Nennung des Ausstellers überlieferte Königsurkunde betrifft einen Tausch der Höfe Wegefurte und Ditenhusen und nimmt dabei Bezug auf eine Schenkung Pippins und Karls des Großen.¹⁰⁾ Johannes Lechner und nach ihm Stengel haben daraus eine verlorene Urkunde Pippins erschlossen, deren Gegenstand die Übertragung von Ditenhusen an das Kloster Fulda gewesen wäre. Letzteres ist ein Irrtum. Versteht man das Diplom recht, so gilt die Berufung auf Pippin und seinen Nachfolger nicht für Ditenhusen, sondern für Wegefurt; auch Emil von Ottenthal hat in diesem Punkte die Urkunde mißverstanden.¹¹⁾ In seiner Inhaltsangabe des erschlossenen Deperditums nun hat Stengel Ditenhusen auf Schapdetten gedeutet. Nicht sprachliche Gründe haben ihn dazu veranlaßt, sondern die Entstehungsgeschichte des angeblichen Diploms DH I 8. Theodor Sickel hat es in der Diplomataausgabe der *Monumenta Germaniae historica* als kanzleimäßig behandelt und unter die echten Urkunden Heinrichs I. aufgenommen; v. Ottenthal nahm sehr starke Überarbeitung einer inhaltlich echten Vorlage durch den Fuldaer Mönch Eberhard an.¹²⁾ Diese günstige Beurteilung stützt sich auf die Ähnlichkeit des Diktats mit dem eines Kanzleibeamten der Könige Konrad I. und Heinrich I. Sie reicht

¹⁰⁾ Herausgegeben von Theodor Sickel in *Monumenta Germaniae historica*, *Diplomata reg. et imp.* I (1879 ff.) 46 Nr. 8 (= DH I 8); älter Dronke, *Codex dipl. Fuld.* S. 310 Nr. 669. Über den Codex Eberhardi (Or-Handschrift im Staatsarchiv zu Marburg) vergl. O. K. Roller, Eberhard von Fulda und seine Urkundenkopien S. 4 ff., wo er genau beschrieben ist; Entstehungszeit: nach 1150. — Wegefurte ist Wegfurt im Freistaat Hessen, Prov. Oberhessen, Kr. Alsfeld; über Ditenhusen ist gleich noch näher zu sprechen (s. Anm. 16).

¹¹⁾ Lechner: *Regesta Imperii* I (751—918)², 1 (1908) 849 Nr. 163. 164 (über Lechners Autorschaft s. Einleitung S. X); Stengel: *UB.* Nr. 47; v. Ottenthal: *Regesta Imperii* II (919—1024)², 1 (1893) 9 Nr. 6. — Die Urkunde ist so zu verstehen, daß das Kloster Fulda dem Otgar für die villa Wegefurte das entfernte Ditenhusen überläßt, obwohl jene von Pippin und Karl dem Kloster geschenkt und ihm nur entfremdet worden ist; anders haben die Worte: *ut tali concambio redimeretur, quod longinquitate et seditionis. periculo pene inutile videbatur* und *ne rursus aliqua incuriositate, quod vix requisitum est, inutiliter amittatur* keinen Sinn, ebenso nicht die Rubrik im Codex Eberhardi *De diremptione litis in Wegefurt*.

¹²⁾ Die Zitate s. in Anm. 10 und 11. Über Eberhard unterrichtet bequem Eduard Heydenreich, *Das älteste Fuldaer Cartular* (Leipzig 1899) S. 9 ff.

aber doch wohl nicht hin, um die Annahme einer echten Vorlage gleichen Inhalts gegenüber den schweren Verdachtsgründen zu rechtfertigen, die sich gegen das Stück im Hinblick auf seine Überlieferung und seinen Inhalt erheben. Es steht im ersten Bande des Codex Eberhardi inmitten einer Gruppe von Urkunden, die sich sämtlich als Fälschungen Eberhards herausgestellt haben; wie diese ist es auf freiem Raum mit anderer Tinte als der sonstige Inhalt des Codex nachgetragen. Zudem gehört Wegefurt, dessen Besitz offenbar durch die Bestimmungen der Urkunde dem Kloster gesichert werden soll, zu den bevorzugten Objekten der Erfindungsgabe Eberhards.¹³⁾ Auch Ditenhusen ist, ganz wie es Eberhardscher Gewohnheit entspricht, kein frei erfundener Name; wie Stengel richtig erkannt hat, ist der Anhaltspunkt noch zu fassen und zwar in Eberhards Codex selbst.

Ein Ditenhusen kommt, soviel sich bei dem derzeitigen Stande der Veröffentlichung des Fuldaer Quellenmaterials sagen läßt, in der Überlieferung des Klosters nur noch an einer weiteren Stelle vor: in der Fassung der Urkunde Bischof Siegfrieds über Thetton (von der hier ausgegangen wurde), die sich im Codex Eberhardi findet; das Stück ist im zweiten Band in der Gruppe der Tauschurkunden enthalten, aber in stark veränderter Gestalt. Eberhard hat nach Form und Inhalt eine völlig neue Urkunde daraus gemacht, etwa so, wie es der Stil seiner Zeit erfordert hätte. Er gibt einen falschen, unmöglichen Aussteller, Bischof Siegfried von Minden, ersetzt Thetton durch Ditenhusen, gibt das Rechtsgeschäft verkehrt wieder — als Empfänger von Ditenhusen-Thetton erscheint der Bischof, in der Vorlage ist es der Abt —, die Zeugen fügt er, ohne jeden Anhalt in der Vorlage zu haben, hinzu, ihre Namen sind als frei erfunden damit abgetan. Formell ist die Eberhardsche Wiedergabe (wenn man davon überhaupt reden darf) als Fälschung anzusprechen.¹⁴⁾ Und auch nach der inhaltlichen Seite liegt doch

¹³⁾ Roller a. a. O. Anhang S. 14 Nr. 80. Stengel, Fuldensia AfUF. 5, 1914, 56 mit Anm. 3; 7, 1921, 5 Anm. 6, wo auch diese Urkunde angeführt ist; als von Eberhard gefälscht erklärt UB. Nr. 47. Auf das Ungewöhnliche der Darstellung des Tauschgeschäfts in dem Diplom weist auch v. Otenthal a. a. O. hin.

¹⁴⁾ Die Fassung Eberhards ist als Beilage 2 unten abgedruckt; die von Dronke Cod. dipl. Fuld. Nr. 744 gegebenen Varianten zu dem Originaltext

mehr als eine bloße spielerisch gutgläubige oder leichtfertige Verballhornung vor. Gewiß ist es möglich, daß Eberhard Ditenhusen für Thetton einsetzte, weil er mit diesem fremd anmutenden Namen nichts anzufangen wußte, von der Lage des Ortes auch wohl keine Vorstellung mehr hatte. Bedenklich stimmen muß nunmehr aber doch die Beziehung zu dem angeblichen Diplom Heinrichs I. Auch dort war von einem Tausch die Rede, bei dem das Kloster Ditenhusen, weil abgelegen, hingibt; noch auffallender ist der Name des Kontrahenten Otgarius — sollte er nicht in dem Otgerus (= Osgerus), dessen Sohn Gottschalk in der Bischofsurkunde als Schenker auftritt, sein Vorbild haben? Daß hier zwei Fälle übereinstimmender Mache vorliegen, ist danach wohl nicht mehr zweifelhaft, mag auch ihr Zweck, namentlich bei der Verfälschung der Bischofsurkunde, mehr als dunkel sein. Eberhards sonstiges Verfahren läßt sogar den Verdacht nicht unberechtigt erscheinen, daß er am Schluß der ersten Zeile der Urkunde Bischof Siegfrieds die Buchstaben hinter ‚Mimi‘ getilgt und so den Namen des Bistums aus Mimi-gernefurdensis, wie er, der ältesten, unversehrten Rückaufschrift nach, gelautet haben dürfte, in Mimidensis (= Mindensis) geändert hat. Möglich bleibt freilich, daß Eberhard die Verstümmelung schon vorfand und durch sie zu seinem Fehler in der Bezeichnung des Ausstellers verführt worden ist; es mag das sogar noch als das Natürlichere anzusehen sein.¹⁵⁾ Was

bieten nicht entfernt ein Bild von Eberhards Umgestaltung, die Charakterisierung als Summar bei Roller a. a. O. Anhang S. 53 Nr. 243 reicht nicht aus. Es ist bedauerlich, daß Dronkes Ausgabe des Codex Eberhardi (Traditiones et antiquitates Fuldenses, Fulda 1844) die Gruppe der Tauschurkunden (Roller S. 11 unten) übergangen hat. Über Eberhards Arbeitsweise vergl. die in Anm. 18 zitierte Literatur, namentlich Wislicenus, Heydenreich und Stengel.

¹⁵⁾ Auch Stengel UB. Nr. 47 hält die angebliche Königsurkunde DH I 8 für ‚offenbar veranlaßt‘ durch die Urkunde Bischof Siegfrieds. Die Anfertigung von Königsurkunden auf Grund von Privaturkunden war Eberhards Spezialität; vergl. K. Foltz, Forschungen zur deutschen Geschichte 18, 1878, S. 494 ff. und über einen anderen Fall unten bei Anm. 28.

In der Urkunde Karls des Großen über die Schenkung Hammelburgs an Fulda (MG. Diplomata Karolorum I 162 Nr. 116) ist, wahrscheinlich durch Eberhard, bei dem Namen Hamalumburg die letzte Silbe durch Rasur getilgt, in Verbindung mit einer Fälschung Eberhards über die Schenkung Hamelns an Fulda (ebda. I 430 Nr. 287). In der Urkunde Bischof Siegfrieds hat eine

Eberhard sich für eine Örtlichkeit unter seinem Ditenhusen vorgestellt hat, läßt sich nicht sagen. Schwerlich hat er damit Schapdetten gemeint; wie wäre sonst die Änderung des Namens gegenüber dem der Vorlage zu erklären? Darum hätte auch Stengel in seinem Regest des verlorenen Pippindiplotms nicht Schapdetten einsetzen, sondern es bei Ditenhusen belassen sollen.¹⁶⁾

2. Für die Frage der Erwerbung Schapdetdens durch Fulda scheidet jedenfalls das angebliche Diplom DH 18 völlig aus. Als ältestes Zeugnis über den dortigen Besitz des Klosters bleibt nur die Urkunde Bischof Siegfrieds; der Wortlaut ihrer originalen Gestalt ist allein maßgebend, Eberhards Wiedergabe ist wertlos. Daß keinerlei Bedenken gegen die formale Echtheit des Stücks zu erheben sind, wird sich noch zeigen. Hier ist jetzt zunächst auf seinen Inhalt einzugehen, soweit er sich mit dem Grundbesitz des Bischofs von Münster und des Klosters Fulda befaßt: Bischof Siegfried tauscht von Fulda ein Erbe (quandam hereditatem) ein und gibt ihm dafür einen Hof in Schapdetten (in pago, qui dicitur Thetton¹⁷⁾, den

spätere Hand (17. Jhdts.?) die Lücke ergänzt, nach der ältesten Rückaufschrift. Diese stammt nach Oskar Semmelmann, Geschichte des Fuldaer Klosterarchivs bis z. Ende d. 12. Jhdts. (Marburg, Phil. Diss. 1924, Maschinenschrift) S. 107 aus dem 11. Jhd., wäre also voreberhardisch, was mit einer Tilgung durch Eberhard aufs beste zu vereinbaren wäre. Mimidensis ergab eine einwandfreie Form, die vollauf zu den alten überlieferten Namensformen von Minden stimmt; vergl. Förstemann-Jellinghaus II, 2 Sp. 294 f. Auch wenn Eberhard nicht schuldig ist an dieser Verstümmelung, steht auf jeden Fall fest, daß er das heute vorliegende Exemplar vor Augen gehabt hat; darum sind die abweichenden Angaben seiner Fassung wertlos.

¹⁶⁾ Ein Dietenhausen gibt es in Nassau, bei Weillburg. Über Eberhards Auffassung läßt sich nur soviel sagen, daß er es in DH 18 als vom Kloster Fulda abgelegen hingestellt. Nach Lage der Dinge ist jeder weitere Versuch einer Identifizierung zwecklos. v. Ottenthal wollte D. mit einem Tideshusen in Verbindung bringen, das bei Dronke, Traditiones Fuldenses c. 41 Nr. 4 (S. 96) vorkommt. Vergl. übrigens auch Förstemann-Jellinghaus II², 2 Sp. 1038 f. — Richtiger hätte es im Regest Wegfurt heißen müssen; s. Anm. 11.

¹⁷⁾ Nach der oben erörterten Korrektur des Textes. Die Bedeutung von pagus kann nicht die sonst gewöhnliche, Gau, sein. Hier wie in einer gleichzeitigen Urkunde, wo von einem ‚pagus Belaun‘ die Rede ist (Erhard, Reg. hist. Westf. I Cod. dipl. 81 Nr. 103), kann damit, was die späteren Aus-

Gottschalk, Osgers Sohn, dem Hlg. Paulus, d. i. der münsterschen Kirche, geschenkt hatte; zum Hof gehören 2 Hufen Land (cum territorio duobus aratris sufficiente) und der Zehnte. Im selben Ort besitzt Fulda schon einen Abtshof (fiscus abbatis). Über Herkunft und Umfang dieses alten Fuldaer Besitzes ist nichts gesagt, sowenig wie über die Lage der hereditas, die an den Bischof fiel. Leider gehören die beiden Bände der unter Abt Hrabanus Maurus in Fulda angelegten, landschaftlich (nach Gauen) gegliederten Reihe von Kartularen, die die Urkunden über den Gütererwerb in Sachsen und in Westfalen enthalten haben, zu den verlorenen. Nur die Auszüge in Eberhards Codex stehen als wenig zuverlässiger Ersatz noch zur Verfügung; denn infolge der schon zur Genüge gekennzeichneten Arbeitsweise Eberhards sind sie von recht zweifelhaftem Wert und geringer Genauigkeit; insbesondere ist auf die Wiedergabe der Ortsnamen kein Verlaß.¹⁸⁾ Zwei Kapitel des Codex kommen in Betracht. Davon enthält das eine eine kleine, ziemlich ge-

führungen bestätigen werden, nur ‚Dorf, Bauerschaft‘ gemeint sein. So ist ‚pagus Ossenthorp‘ in einer dem Jahre 1108 (Erhard a. a. O. I Cod. dipl. 133 Nr. 170) und auch ‚pagus in Greven‘ und ‚pagus in Rene‘ in einer dem zweiten Viertel des 12. Jhdts. angehörigen Urkunde zu verstehen (a. a. O. II Cod. dipl. 6 Nr. 200); vergl. überhaupt Fr. Philipp, Osnabr. Urk.-B. I 265. Auch daran ist nicht zu denken, daß pagus den sächsischen „Go“ bezeichnen solle.

¹⁸⁾ Über die Fuldaer Kartulare vergl. Eduard Heydenreich, Das älteste Fuldaer Cartular im Staatsarchive zu Marburg (Leipzig 1899); Stengel, Fuldensia AfUF. 7, 1921, S. 1 ff.; Rudolf Vaupel, Die ältesten Chartulare des Klosters Fulda. T. 1: Original-Chartular und Pistorius (Marburg, Phil. Diss. 1919 [1924], Maschinenschrift; Auszug in: Jahrbuch der Philos. Fakultät der Univ. zu Marburg 1922—23 I 283—88). Die Auszüge Eberhards aus den Kartularen, den drei im vollen Text überlieferten wie den verlorenen, sind gedruckt bei Dronke, Traditiones Fuldenses (Fulda 1844). — Eberhards Arbeitsweise läßt sich durch Vergleich der Auszüge (Summarien) mit dem Wortlaut der erhaltenen Kartulare studieren. Das Urteil, das Konrad Wislicenus, Die Urkundenauszüge Eberhards von Fulda (Kiel, Phil. Diss. 1897) darüber fällt, ist viel zu günstig, vergl. Ed. Heydenreich a. a. O. S. 13 ff. Stengel a. a. O. S. 5 f. Die Reihenfolge der Auszüge entspricht der der Vorlagen, nicht ganz ihre Zahl; reine Erfindungen sind kaum darunter (Stengel a. a. O. S. 6 f.). Über die Behandlung der Namen, von der wir schon eine Probe kennen gelernt haben, vergl. Edward Schröder, Zur Überlieferung der Fuldaer Urbarien, MJÖG. 33, 1912, S. 120; in der Regel hat E. die Lautverhältnisse seiner Zeit und seines Landes darin hergestellt.

schlossene Reihe von Traditionen aus Westfalen.¹⁹⁾ Ihre Gesamtzahl verringert sich noch, da drei Eintragungen je doppelt vorkommen.²⁰⁾ Von den Schenkungen der sechs Tradenten — Guntram, Benedicta, Uta, Lantsuint, Knuz, Herrat — fallen zwei bestimmt nicht nach Westfalen, sondern in den Hessengau, wie das auch für die zwischen den westfälischen Traditionen stehenden Akte zumeist nachweisbar ist, eine in den Lahngau.²¹⁾ Es bleiben schließlich noch vier Orte übrig, an denen das westfälische Schenkungsgut zu suchen wäre; aber auch von diesen dürften wenigstens zwei für den Hessen- bzw. Lahngau in

Der innere Aufbau der drei Vollkartulare ist durch Stengel und Vaupel eingehend untersucht; mit den nur in Eberhards Auszügen vorliegenden Bänden befaßt sich Stengel AfUF. 7 S. 15 ff. Das Ergebnis der oben genannten Untersuchungen ist etwa folgendes: Die Urkunden jedes Kartulars sind nach räumlichen Gruppen zusammengefaßt, innerhalb dieser nach Regierungszeiten der Äbte. Diese Anordnung aus der Zeit der Anlage unter Hrabanus Maurus wurde bis auf Abt Thiotho eingehalten, danach setzte Unregelmäßigkeit ein; die Urkunden wurden z. T. in falsche Bände eingetragen. Die Nachträge reichen zeitlich bis ins 10. Jhd.

¹⁹⁾ Bei Dronke, Trad. Fuld. cap. 6, das in erster Linie die Schenkungen im Hessen- und im Lahngau enthält. Als westfälische Traditionen sind bezeichnet die Nummern 123, 125, 128, 133, 134, 135, 136, 139 (S. 40 f.); dazu kommt noch eine Nummer aus cap. 41 (S. 101 Nr. 109); vergl. das (sehr unbequeme) Register S. 229. In allen Fällen ist von ‚Westfalia‘ schlechthin die Rede, ohne nähere Gauangabe; einmal heißt es geradezu ‚in pago Westfalie‘ (Nr. 123), letzteres ist also ein dem Gau übergeordneter Begriff. Teils steht die Landschaftsbezeichnung bei den Liegenschaften, teils, als Herkunftsangabe gefaßt, beim Namen des Tradenten, das bedeutet in der Sache aber nichts Verschiedenes.

²⁰⁾ Nr. 123 = 125; 128 = 134; 135 = 114 des cap. 6. Solche Dubletten sind häufiger zu finden, nicht nur innerhalb eines Kapitels; sie sind doch wohl als voreberhardisch zu betrachten und beruhen dann auf Doppeleintragungen im Kartular; es können aber auch durch die starke Kürzung, die Eberhard vorgenommen hat, zwei ursprünglich verschiedene Traditionsakte im Auszug übereinstimmenden Inhalt aufweisen; vergl. Stengel AfUF. 7 S. 22 ff.

²¹⁾ In den Hessengau sind zu verweisen Nr. 135 und 136. Alhestat = Altenstädt b. Naumburg (Reimer, Ortslexikon S. 13), jedenfalls im Hessengau nach Dronke, Cod. dipl. Fuld. S. 212 Nr. 483. — Herste = Ehrsten b. Grebenstein (Reimer a. a. O. S. 104), zum Hessengau gehörig nach Dronke, Trad. Fuld. cap. 6 Nr. 114, also nicht Herste bei Driburg. — Biberaffo = Berfa b. Oberaula (Reimer a. a. O. S. 36), im Hessengau nach Dronke, Trad. Fuld. cap. 6 Nr. 9. In den Lahngau gehört nach Dronke, Trad. Fuld. cap. 6 Nr. 12 die Nr. 128 = 134 (Ufeleida bzw. Ufleida; s. Dronkes Register S. 228).

Anspruch zu nehmen sein.²²⁾ Der bescheidene Rest setzt einer Deutung und Identifizierung unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen; es fehlt aber jedenfalls jede Nötigung, ihn als westfälisch zu betrachten. Es ist vollends unklar, welches Gebiet im Kartular (vorausgesetzt, daß die Zuweisung an Westfalen nicht etwa erst von Eberhard vorgenommen ist) unter Westfalia verstanden wurde.²³⁾ Der Gliederung der Kartulare und dem Sprachgebrauch in der Zeit ihrer Anlage wäre es gemäßer, wenn die wirklich westfälischen Traditionen sich in dem sächsischen Kartular (bezw. dem entsprechenden Kapitel bei Eberhard) fänden. Billigerweise wird man an dieser Stelle keine Analyse dieses Abschnitts erwarten, so dringend es ihrer bedürfte, um ein sicheres Ergebnis zu gewinnen.²⁴⁾ Im allgemeinen läßt sich sagen, daß im sächsischen Kapitel die Schenkungen in den Gauen an und (namentlich) rechts der Weser bei weitem vorherrschen, wenigstens, sofern man die darin vorkommenden Gaunamen ins Auge faßt. Die westlichen

²²⁾ Aus Nr. 123 = 125 ist Dur(e)storf wohl zum Lahngau zu ziehen (vergl. cap. 6 Nr. 56), Auualen bzw. Aulonon möchte ich für (Ober-)Aula halten. Es blieben noch zu erklären Thetese bzw. Titise in derselben Nummer und Eingrestheimere marcha in Nr. 133; letzterer Name sieht nicht gerade westfälisch aus, und der erstere Ort wird eher in der Nachbarschaft von Durstorf und Auualen zu suchen sein als in Westfalen.

²³⁾ Nicht einmal an die sächsischen Teile des Hessengaus erlauben unsere Feststellungen über die Ortsnamen zu denken. Zu beachten ist, daß die „westfälischen“ Traditionen zum alten Bestand des hessisch-lahn-gauischen Kartulars gehören müssen; die Lantswintschenkung ist mit Rücksicht auf Dronke, Cod. dipl. Fuld. Nr. 483 in die Zeit Abt Hrabans zu setzen; s. auch Stengel AfUF. 7 S. 23 f. Andererseits enthält auch das sächsische Kartular hessische Traditionen; vergl. Anm. 26.

²⁴⁾ Die sächsischen Traditionen bilden bei Dronke, Trad. Fuld. das cap. 41 (S. 95 ff.); im Zusammenhang mit den übrigen Auszügen Eberhards streift es auch Stengel AfUF. 7 S. 15 ff. an einigen Stellen. — Rudolf von Fulda, unter dessen Leitung die Kartulare angelegt sein dürften (so Stengel AfUF. 5 S. 48; 7 S. 2 f.), kennt in seinen historischen Werken, namentlich in der Translatio S. Alexandri (MG. SS. II 674—76), in der Überarbeitung der Vita Sturmii des Eigil (ebenda II 365 ff., bes. 376 f.; vergl. dazu Stengel AfUF. 5 S. 50, 141 ff.), in seinem Anteil an den Annales Fuldenses (ed. Fr. Kurze, SS. rer Germ., 1891; auch hierzu vergl. Stengel AfUF. 5 S. 52 ff.), Saxonica nur in einem das gesamte sächsische Stammesgebiet umfassenden Sinne, wie das dem Sprachgebrauch seiner Zeitgenossen entspricht. Westfalen, das, soviel ich sehe, bei Rudolf nie vorkommt, ist damals nur ein Teil von Sachsen, diesem also untergeordnet.

und eigentlich westfälischen Gaue werden überhaupt nicht genannt.²⁵⁾ Außerdem trifft man darin einige Traditionen, die in den Bereich des Hessengaus gehören; teils sind sie als solche gekennzeichnet, teils entbehren sie aber auch der Gäuangabe.²⁶⁾

Aus der Zahl der keinem bestimmten Gau ausgesprochenermaßen zugewiesenen Stücke führt wenigstens eins in sicher westfälisches Land. Es betrifft die Tradition der sächsischen Güter des Eberwart (mit Ausnahme einer Hufe an der Lippe) an das Kloster Fulda durch Fridewart und Bila.²⁷⁾ Von diesem Geschehnis bewahrt die Fuldaer Überlieferung noch weitere Kunde in einer angeblichen Urkunde Ludwigs des Deutschen, mit der sich die Forschung schon mehrfach befaßt hat.²⁸⁾

²⁵⁾ Demnach scheint es fast, als stände Saxonía = Sachsen rechts der Weser dem Westfalia = Sachsen links der Weser gegenüber. Dem Sprachgebrauch des 9. Jhdts. würde das gewiß nicht, eher dem des 12., entsprechen; s. die vor. Anm. Die Schenkungen aus gleichen Gauen stehen nicht sämtlich zusammen, kleinere Gruppen sind allerdings zu erkennen, auch solche chronologisch zusammengehöriger, wie die Erkanbertschenkungen Nr. 9—13 (dazu Nr. 31). Auch Dubletten finden sich einige; zu den bei Stengel AfUF. 7 S. 23 A. 5 angeführten kommt noch Nr. 26 = 69 hinzu, auch Nr. 75 = 80; vier Traditionen kehren auch im friesischen Kapitel wieder (s. Stengel S. 24 Anm. 5).

²⁶⁾ Zu ersteren gehören Nr. 38(?), 44, 92, 107, 110; zu letzteren wohl Nr. 93 und 96 (Witisinga = Weltesingen bei Warburg), 94 (wenn Hittenhusen = Hiddesen bei Breuna; s. Reimer, Ortslexikon S. 235), 95 (Culti = Kulte bei Volkmarsen), weiter vorher Nr. 80 (Nothfelt = Nothfelden bei Wolfhagen, Reimer a. a. O. S. 355; Helisungen = Elsungun) und Nr. 75; genauere Feststellung der Örtlichkeiten wird vermutlich die Reihe noch vermehren. Es handelt sich anscheinend vorzugsweise um Schenkungen im nördlichen Hessengau, z. T. um solche in seinen sächsischen Teilen. Vgl. Karl Wenck, Zur Geschichte des Hessengau's. Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte 26 NF. 26, 1903, S. 227 ff. Es ist bezeichnend, daß die Adalrich = Esico-Traditionen sowohl in dem hessischen Kartular wie im sächsischen stehen (cap. 6 Nr. 147, 152, 153 bzw. cap. 41 Nr. 107, 110, auch 92?); vergl. Wenck a. a. O. S. 250 f. Stengel AfUF. 7 S. 24 Anm. 5.

²⁷⁾ Dronke, Trad. Fuld. S. 100, cap. 41 Nr. 91: Ego Fridewart et Bila trado res Eberwarti sancto Bonifatio sicut ab ipso suscepi, quicquid in Saxonía iuste possedit, excepta una huba iuxta Lippam flumen; cetera omnia trado.

²⁸⁾ Mühlbacher, Regesta Imperii I², 1 S. 598 Nr. 1421, wo auch auf den Zusammenhang mit der Traditionsnotiz Eberhards hingewiesen ist. Wilhelm Diekamp kannte diese, als er die Urkunde behandelte (Die Gründungslegende und die angebliche Stiftungsurkunde des Klosters Freckenhorst. Forsch. zur deutschen Gesch. 24, 1884, S. 635 ff.) nicht; vergl. auch sein Sup-

Ähnlich wie bei dem oben behandelten Diplom über den Tausch von Wegēfurt und Ditenhusen geht das Urteil, nach einigem Schwanken und Neigung zu günstigerer Auffassung, jetzt dahin, daß auch die Ludwigurkunde eine Erfindung Eberhards, keine bloße Verfälschung eines echten Diploms darstellt.²⁹⁾ Mit Rücksicht auf die tatsächlichen Angaben des Stücks und ihre nahe Berührung mit denen der Traditionsnotiz wird man aber anzunehmen haben, daß die Eintragung im Kartular, die der letzteren jedenfalls zugrundeliegt, Eberhard auch Anhaltspunkte für die Anfertigung des Karolingerdiploms geliefert hat, ähnlich, aber gewiß noch stärker, wie bei DH 18 die Urkunde über Thetton. Zwischen dem Summar und dem Diplom bestehen freilich, trotz der Kürze des ersteren, in einigen Punkten Abweichungen, die nicht in Einklang zu bringen sind. So weiß dieses von einer Vollziehung der Tradition durch Fridewart und Bila nichts, ebensowenig von einer zurückbehaltenen Hufe an der Lippe; nach dem Summar lagen die Güter schlechtweg in Sachsen, nur für die eine Hufe ist eine nähere Bestimmung (*iuxta Lippam flumen*) gegeben, wogegen das Diplom die Über-eignung von Gütern südlich der Lippe ‚in pago Dorerinsē‘ be-urkundet. Es ist kaum möglich, in einem solchen Falle, in An-betracht der unzuverlässigen Arbeitsweise Eberhards bei der Anfertigung seiner Auszüge, mit Sicherheit zu sagen, welche der nicht übereinstimmenden Daten in den beiden Überliefe-rungen schon der Quelle zugeschrieben werden dürfen. Die Erwähnung der Lippe ist als feststehend zu betrachten; man wird noch weiter gehen und die ganze Ortsbestimmung sowie den Namen des Abtes von Fulda, Thioto — Eberhard macht nach gewohnter Art *Dieto* daraus — aus dem Diplom, aus der Traditionsnotiz aber das Tradentenpaar und die Stelle ‚*excepta*

plement zum Westfäl. UB. S. 33 Nr. 244. Gedruckt ist das Diplom bei Dronke, Cod. dipl. Fuld. S. 270 Nr. 602.

²⁹⁾ Frühere Urteile: Mühlbacher, *Reg. Imp.* I¹, 1 S. 544 Nr. 1380; Die-kamp, *Forsch. zur deutschen Gesch.* 24 S. 635 mit Anm. 4; Roller a. a. O. Anhang S. 32/33 Nr. 172. — Das Stück vermehrt also die Liste der von Eber-hard auf Grund einer Privaturkunde angefertigten Diplome (s. Anm. 15). Stengel *AfUF.* 7 S. 19 Anm. 6 nimmt Beziehung des Summars der Fridewart-schenkung auf die (ältere) Urkunde der Everwardschenkung an; ich glaube eher, daß es sich bei der Vorlage des Summars und der Diplomfälschung um ein und dieselbe Urkunde gehandelt hat.

una huba' entnehmen dürfen.³⁰⁾ Ist das Prädikat ‚vir nobilis ac fidelis noster‘, das in der Königsurkunde dem Everward zuerst gegeben wird, auf das Konto der Nachahmung des Stils der Diplome zu setzen, so wäre die spätere Bezeichnung ‚vir religiosus‘ vielleicht mit einigem Recht für die Vorlage, die von Everward auch in der dritten Person gesprochen haben muß, in Anspruch zu nehmen.

Die Person Everwards ist auch aus westfälischer Überlieferung bekannt; es ist kein anderer als der Gründer des Stiftes Freckenhorst. Die in der Vita S. Thiadhildis niedergelegte Freckenhorster Tradition weiß sogar von Everwards Eintritt ins Kloster Fulda und von einer Teilung seiner Güter, von denen er ein Drittel an Fulda geschenkt habe, was beides sich recht gut mit dem Inhalt der Ludwigurkunde vertragen kann.³¹⁾ Wollte man auch diesen Angaben einer nicht gerade hervorragenden Quelle keinen Glauben schenken oder, was nicht ganz von der Hand zu weisen wäre, in ihnen den irgendwie vermittelten Niederschlag der (unanfechtbaren) Fuldaer Überlieferung sehen, um die Tatsache, daß zwischen Fulda und Freckenhorst in früher Zeit Beziehungen bestanden haben, wäre doch nicht herumzukommen. Zu schwer wiegt dafür das (in Westfalen auffallend zu nennende) Bonifatiuspatrozinium der

³⁰⁾ Mit dem pagus Dorerinsie ist nichts anzufangen. Die Nennung des Abtes Thioto (856—869) gestattet die zeitliche Ansetzung des Summars im Rahmen des sächsischen Kapitels der Eberhardschen Kartularauszüge (s. auch Stengel AfUF. 7 S. 19 Anm. 2), wenn auch auf die Datierung der gefälschten Königsurkunde nichts mehr gegeben werden darf. — Vorbehalte einzelner Grundstücke bei Schenkungen sind in den Kartularen Fuldas nichts Seltenes.

³¹⁾ Vergl. Diekamp, Forsch. zur deutschen Gesch. 24 S. 635 f. Vita S. Thiadhildis ed. Joann. Gamansius S. J. Acta SS. II (Add. ad 30. Jan.) S. 1156 ff.; zur Entstehungszeit der Vita vergl. Diekamp a. a. O. S. 630 ff. (14. oder noch wahrscheinlicher 15. Jhd.). Die durch die Annales Xantenses (ed. B. v. Simson, SS. rer. Germ., S. 19) für etwa 860 sichergestellte Weihe des Stiftes Freckenhorst paßt zur Zeit des Abtes Thioto (856—869). — Die in der Legende überlieferte niederdeutsche Namensform Everwordus steht zusammen mit der Form Everwardus in dem angeblichen Diplom Ludwigs d. D. gegen das verhochdeutsche Eberwart in Eberhards Auszug; die Vorlage für diesen (wie für jenes) muß die niederdeutsche Form gehabt haben, statt Fridewart wird es in ihr Frithuward(us) geheißen haben (vergl. Edw. Schröder, Über die alte Latinisierung deutscher Eigennamen und ihre Rückwirkung. Aus Vergangenheit und Gegenwart, Münster 1923, S. 22).

Freckenhorster Kirche und der Besitz von Reliquien des Märtyrers schon zur Zeit der Gründung; sie waren damals (um 860) schwerlich anders als aus Fulda zu beschaffen.³²⁾ Über die Lage der an Fulda geschenkten Güter Everwards fehlt jede Nachricht. Nur soviel ist, die Glaubwürdigkeit der Angabe in der gefälschten Urkunde Ludwigs des Deutschen vorausgesetzt, als sicher anzusehen, daß der Fuldaer Besitz in Schapdetten nicht damit in Verbindung gebracht werden kann, da er weit nördlich der Lippe gelegen ist; auch die Lagerung des Freckenhorster Grundbesitzes macht diese Möglichkeit wenig wahrscheinlich.³³⁾

Nur mit aller Vorsicht freilich läßt sich auf Westfalen vielleicht noch eine Tradition beziehen, die in demselben Kapitel des Codex Eberhardi wie die des Everward steht. Es handelt sich in ihr um eine Hufe in der Mark Abbenhulis.³⁴⁾ Die Namensform legt es nahe, den Ort mit Appelhülsen, südlich von Schapdetten, zu identifizieren, für das in einer (nur in späterer Abschrift überlieferten) Urkunde Bischof Siegfrieds von Münster (1022—32) die Formen Opponhulisa (Dat.) und Aponhulis (Akk.) vorkommen.³⁵⁾ Trifft die Gleichsetzung zu, so wird man weiter geneigt sein, in dieser Hufe die Gegengabe zu vermuten,

³²⁾ Über Bonifatiuspatrozinium in Westfalen s. H. Kampschulte, Die westfälischen Kirchen-Patrocinien (Paderborn 1867) S. 77 f. Für Freckenhorsts Reliquienbesitz bei der Gründung vergl. Ann. Xantenses ed. B. v. Simson, SS. rer. Germ., S. 19; auch die Gebeine des Hlg. Maximus können aus Fulda stammen (vergl. MG. SS. XV 336). Wie Frideward mit Everward verwandt war, — daß sie es waren, ist gewiß anzunehmen —, ist unbekannt. Auf die Verwandtschaft weist wohl auch die Bildung des Namens mit -ward als zweitem Glied. Sollte in dem Namen des Frikko, nach dem Freckenhorst heißt, das erste Glied von Frideward stecken? Vergl. Förstemann-Jellinghaus I^o Sp. 521 f.

³³⁾ Vergl. die Karte des Freckenhorster Besitzes, der südlich bis an die Lippe reichte, bei Ernst Friedländer, Codex traditionum Westfalicarum I (Münster 1872).

³⁴⁾ Dronke, Trad. Fuld. c. 41 Nr. 111 (S. 102).

³⁵⁾ Erhard, Reg. hist. Westfaliae I Cod. dipl. S. 81 Nr. 103b druckt ebenso wie Joseph Niesert, Münsterische Urkundensammlung II, Coesfeld 1827, S. 40 ff.) die Urkunde nach einer Abschrift sekundären Charakters. Die oben gegebenen Formen stammen aus der ältesten Abschrift im Kappenberger Kopiar (15. Jhdts.; Rentei des Schlosses Kappenberg); vergl. Näheres über diese Urkunde und ihre Überlieferung unten in Anm. 125.

die der Bischof von Münster für den Hof in Schapdetten empfing.³⁶⁾

Die ältere Geschichte des Grundbesitzes der münsterschen Kirche — des bischöflichen Tafelgutes so gut wie des Kapitelsgutes — ist noch ein recht undurchsichtiges Gebiet, das sich wegen des Mangels an Nachrichten (infolge Verlust des alten Domarchivs) überhaupt nur schwer und nur in einigen Punkten wird klären lassen. Gewiß hat man auch für Münster mit einer ganz allmählichen Erweiterung aus, wie es scheint, bescheidenen Anfängen zu rechnen, bei der Einzelschenkungen und -traditionen eine ähnliche Rolle gespielt haben, wie etwa beim Bistum Freising oder den Klöstern Werden, Korvey, Fulda u. a. Einen sehr willkommenen Beleg für einen solchen Schenkungsakt enthält die Urkunde Bischof Siegfrieds: Der an Fulda abgetretene Hof in Thetton nämlich geht auf die Tradition eines Gottschalk an den Dom zurück; wann sie erfolgt ist, muß offene Frage bleiben.

Nach der Fuldaer urkundlichen Überlieferung sind die Beziehungen des Klosters zu Westfalen auf dem Gebiete des Grundbesitzes also sehr geringfügig, in schroffem Gegensatz zu anderen Gebieten. Sieht man von den paar Traditionen ‚in Westfalia‘ ab, die sich nicht sicher lokalisieren lassen, so

³⁶⁾ Dieselbe Deutung des Namens auch bei Förstemann-Jellinghaus II³ 1, Sp. 2; H. Oesterley, *Histor.-geogr. Wörterbuch des deutschen Mittelalters* (Gotha 1883) S. 2, 25. Um der lautlichen Schwierigkeit, die in dem Gegenüber des eberhardischen Abben- und urkundlichen Apon-, Oppon- liegt, zu entgehen, müßte man annehmen, daß Eberhard nicht bloß den Vokal in der Flexionssilbe geschwächt, sondern auch die Doppelkonsonanz umgewandelt hat; denn berechtigt ist jedenfalls pp. Unmögliche Deutung des Namens Appelhülsen bei Tibus, *Gründungsgeschichte* S. 799, der ebenda (S. 798 ff.) über die späteren Grundbesitzverhältnisse in A. handelt; einer der beiden Höfe des Kirchspiels gehörte danach dem Alten Dom in Münster (vgl. Ludwig Schmitz-Kallenberg, *Monasticon Westfaliae*, Münster 1909, S. 52 f.), der andere der Pfarrkirche (Wedemhof). Da die Kirche zu Appelhülsen zu den Gründungen der Reinmodis (Erhard, *Reg. hist. Westf. I Cod. dipl. Nr. 103b*) gehört, mithin aus der Zeit von 1022—32 stammt (vgl. auch unten Abschnitt III), macht es Schwierigkeiten, den vermuteten Fuldaer bzw. bischöflichen Besitz einzufügen. Zu beachten ist aber, daß der Name Appelhülsen früher, ebenso wie der von Schapdetten, einem weiteren Bezirk zukam als (von den kürzlich eingemeindeten Teilen abgesehen) heute, so wird 1318 auch Kückling dazu gerechnet (Westf. UB. VIII 452 Nr. 1246); der dortige Schulle war 1514 Kirchrat in Appelhülsen (Tibus S. 799).

bleiben nur die Everwardschenkung, bei der aber nähere Ortsangaben fehlen, und die in den sächsischen Teilen des Hessengaus auf nachmals westfälischem Boden liegenden Güter übrig. Hinzu käme schließlich noch der fiscus in Thetton; wenn man für die Zeit der regelmäßigen Führung der Fuldaer Kartulare ihnen im allgemeinen Vollständigkeit zuerkennen muß, so wird man diese Erwerbung wohl nicht mehr ins 9. Jhd. setzen dürfen.³⁷⁾ Aus der Bezeichnung des Gutes als fiscus darf, da es sich um eine Urkunde des 11. Jhdts. handelt, ganz gewiß kein Schluß auf ehemaliges königliches Eigentum gezogen werden; es wird damit, im Gegensatz zu dem in derselben Urkunde gebrauchten curtis, ein Herrenhof mit abhängigen Hufen gemeint sein. Wenn dieser dabei als ein fiscus abbatis bezeichnet ist, so kann das dahin gedeutet werden, daß der Hof zum Abtsgut gehörte; die Güterteilung war zu jener Zeit auch in den Klöstern vollzogen.³⁸⁾

3. Muß es füglich als aussichtslos unterbleiben, der Zeit vor der Urkunde Bischof Siegfrieds noch Erörterungen über

³⁷⁾ Oder doch frühestens in seinen Ausgang (s. oben Anm. 18). Stengel UB. Nr. 47 glaubt, daß „der Hof wohl sicher bereits im 9. Jhd. im Besitz des Klosters gewesen“ ist. Die Fuldaer Kartulare beginnen mit Abt Sigehard (870—91) nachlässiger geführt zu werden; die Zahl der darin überlieferten Urkunden sinkt schon vorher rapid; vergl. die Tabellen bei Stengel AfUF. 7 S. 30 ff. und die der Arbeit von Vaupel besonders beigegebene Inhaltsübersicht; über einige Lücken in den Kartularen vergl. Vaupel S. 37. Königsurkunden enthielten die Kartulare überhaupt nicht; schließlich konnten Traditionen auch unbeurkundet bleiben. — Soweit ich weiß, sind von den Fuldaer Gütern im Diemelland später keine Spuren mehr zu finden; Näheres darf man wohl von einer (in der Historischen Vierteljahrschrift 23, 1926, S. 397 angekündigten) Arbeit über den Fuldaer Grundbesitz von K. Storz erwarten. Die Erklärung für das Fehlen solcher Spuren liegt vielfach schon in der rechtlichen Natur des betreffenden Traditionsaktes, die für uns nicht mehr erkennlich ist; so handelt es sich in vielen Fällen nur um bedingte Schenkungen oder um Prekarien; vgl. Alfons Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit I² (Weimar 1921) S. 205 ff.

³⁸⁾ Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands im Mittelalter III³. 4 (Leipzig 1920) S. 445. Über die Bedeutung von fiscus vergl. Dopsch a. a. O. I 158 f. (= villa); das Wort soll weiter vielleicht auch die unmittelbare Beziehung des Abtes zu dem Hofe zum Ausdruck bringen, im Gegensatz zu den Lehnsgütern. Ganz unabhängig davon ist die Möglichkeit natürlich nicht ausgeschlossen, daß der fiscus in Thetton ursprünglich ein Königshof war.

den alten Fuldaer Hof in Schapdetten zu widmen, so ist es umso mehr erforderlich, die Geschicke des Alt- und des Neubesitzes in hellere Zeiten hinein zu verfolgen, insbesondere zu versuchen, die beiden Besitzungen unter den Höfen des einstigen pagus Thetton nachzuweisen. Das ist tatsächlich möglich. Zu diesem Zwecke muß von dem Siedlungsgebilde ausgegangen werden, dem der Name Thetton ursprünglich zukommt. Im engsten Sinne ist Namensträger der heutige Schulzenhof Detten, im weiteren die Bauerschaft Detten. Sie ist vermutlich auch mit dem pagus Thetton gemeint.³⁹⁾ Der Umfang der Bauerschaft, — der im Münsterland bodenständigen Form des genossenschaftlichen Zusammenschlusses der Siedler, auf die bei historisch-geographischen Forschungen zunächst als Grundlage zurückzugehen ist, — läßt sich, da sie heut verschwunden ist, nur aus früheren Zeugnissen feststellen. Die (im weiteren Verlauf der Untersuchung noch zu behandelnde) Abgrenzung der Pfarreien hat zu einer Teilung der Bauerschaft geführt. Ein Teil gehörte und gehört noch zum Kirchspiel Nottuln, an ihm ist, da zu dieser Pfarrei noch eine große Anzahl anderer Bauerschaften gehörte, die Bezeichnung als ‚Bauerschaft Detten‘ haften geblieben, wenigstens bis in den Anfang des 19. Jhdts.; der Rest bildete allein das Kirchspiel Schapdetten. Man erhält also den Umfang der alten Bauerschaft durch Zusammenlegen der beiden Teile. Im Mittelalter, vor dem erst neuzeitlichen Anbau der Kötter und sonstigen Kleinsiedler, setzte sich die Bauerschaft aus folgenden (insgesamt spätestens vom 14. Jhd. ab nachweisbaren, heut noch bestehenden) Höfen oder, nach landesüblicher Benennung, Erben zusammen: Schulte Detten, Schulte Greving, Hummeling, Spork; dazu kam noch der Wedemhof, die Pastorat. Mit den drei erstgenannten Höfen bildet diese eine engere Höfegruppe, während Spork abseits liegt.⁴⁰⁾

³⁹⁾ Über die Bedeutung von pagus s. Anm. 17. — Es ist eine Frage von allgemeiner Bedeutung, die noch der Klärung harret, inwieweit der Name einer Bauerschaft ursprünglich Örtlichkeitsname oder Hofesname ist.

⁴⁰⁾ Die Erben der Bauerschaft Detten Kspls. Nottuln (Greving, Hummeling, Spork) aus einem Schatzungsregister von 1661 (Staatsarchiv Münster, Münstersches Landesarchiv 237 I, 22). Das älteste Schatzungsregister des Hochstifts Münster (von 1498, ebenda 487 I) trennt die Bauerschaft Detten nicht von der Bauerschaft Heller; aus ihm ersieht man aber, daß Schapdetten

Die Besitzverhältnisse sind wenigstens für das spätere Mittelalter bei allen Höfen geklärt, dank vor allem der eingehenden Untersuchung, die Adolf Tibus gerade für Schapdetten diesen Fragen gewidmet hat; Vermehrung des Quellenmaterials und Veränderung in der Fragestellung ermöglichen es heute, manches anders und richtiger zu erfassen, als er es in seiner ‚Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen‘ des Bistums Münster, einem monumentalen Werk der deutschen landesgeschichtlichen Forschung, dargelegt hat.⁴¹⁾ Wesentliche Verschiedenheiten ergeben sich ihm gegenüber bei der Besitzgeschichte des Schultenhofes Detten in Schapdetten, vor allem durch den ihm unbekannt gebliebenen Umstand, daß dieser Hof im 15. und beginnenden 16. Jhd. als Lehen des Klosters Fulda bezeugt ist. 1464 empfing Graf Arnold I. von Bentheim, Herr von (Burg-)Steinfurt vom Abt Reinhard (von Weilnau) die Belehnung mit Hof und Kirche in Schapdetten; die lange Vakanz des Lehens, von der die Urkunde spricht, bezieht sich wohl darauf, daß seit dem Tode von Arnolds Vater, Everwin I., schon 10 Jahre verflossen waren. Auch der nächste Lehnsträger, Everwin II., hat sich erst 14 Jahre nach Eröffnung des Lehns, im Jahre 1480 belehnen lassen. Er ist der letzte, von dem der Lehnsempfang bezeugt ist; 1502 — aus diesem Jahre stammt die letzte Kunde von der Fuldaer Lehnshoheit — war sein (unmündiger) Sohn Arnold II. noch nicht belehnt.⁴²⁾ Ausdrücklich bemerkt wird, daß das Lehen den Grafen von Bentheim als Zubehör der Herrschaft Steinfurt überkommen

(Ksp.) damals noch keine Köttersiedlungen hatte. Über die Lage der Höfe s. die beigegebene Karte. Zu beachten ist, daß Schapdetten zu einem Gebiet mit Haufensiedlung (im Gegensatz zum ringsum herrschenden Einzelhofsystem) gehört. Die Grundstücke der einzelnen Höfe liegen also nicht geschlossen um den Hof herum, sondern in gewannartigen Schlägen. Übrigens dehnte sich die Flur des Dorfes früher sehr viel weiter aus als die heutige, durch die Grenzen der politischen Gemeinde bestimmte Gemarkung; vergl. Anm. 85.

⁴¹⁾ S. 952 ff.

⁴²⁾ Die Urkunden über die Belehnungen von 1464 und 1480 bei J. Fr. Schannat, *Clientela Fuldensis sive Fuldischer Lehn-Hof* (Frankfurt 1726) S. 217 Nr. 44, 45; die Urkunde vom 23. Mai 1502 (betr. Belehnung des Friedrich Wulf von Füchteln mit Schapdetten) beruht im Archiv des Schlosses Nordkirchen (jetzt im Westfäl. Landesmuseum zu Münster) Kasten 226 Nr. 18a. Hinweis auf erstere bei Stengel UB. S. 81 Nr. 47.

war;⁴³⁾ wie lange schon ihre Vorgänger, die 1421 ausgestorbenen edlen Herren von Steinfurt, es innegehabt, läßt sich wenigstens ungefähr nur mittelbar erschließen.

Die Herren von Steinfurt behielten das Lehen nicht selbst in der Hand, sondern vergabten es an Afterlehnsleute weiter. Das älteste Lehnbuch der Herrschaft Steinfurt, das die Belehnungen des Lehnhofes dieser Edelherrn verzeichnet, enthält seit cr. 1337 Verleihungen des Hofes zu Schapdetten.⁴⁴⁾ Die Lehnsträger gehören der Familie von Lüdinghausen an. Schon beim ersten Belehnungsakt erscheint der Hof in zwei Hälften geteilt; die eine davon erhielt damals Hermann von Lüdinghausen. 1360 erst werden die Inhaber beider Anteile namhaft gemacht, ein Junker von Lüdinghausen und Heidenreich Wulf. Der letztere wird noch 1397 als Lehnsträger seiner Hofeshälfte aufgeführt. Frühere oder spätere Belehnungen vermeldet das Lehnbuch nicht, obwohl es früher einsetzt und auch weiter hinab reicht; da wenigstens die spätere Lehnsabhängigkeit des Hofes von Steinfurt bis ins 16. Jhdt. erweislich ist,⁴⁵⁾ so muß der Grund für diesen Mangel in einer Unvollständigkeit der Registrierung oder in Unregelmäßigkeiten bei der Vollziehung der Lehnsakte zu suchen sein. Das Lehnsverhältnis zu Steinfurt ist sicher älter als das erste Zeugnis über eine Steinfurter Belehnung. Die von Lüdinghausen sind schon 1334 im Besitze des Gutes gewesen.⁴⁶⁾ Ihr Vorgänger muß Heinrich von

⁴³⁾ Urk. vom 23. Mai 1502 (s. die vor. Anm.): Wy Everwyn greve tho Benthem unde van Steinforde doett kundt, so de hoff to Schaepdetthen midt der ghiffit der kercken aldaer unde syner ganzer thobehoer to leyne roert van den werdighen unde eddellen heren abbeth des cloesters to Ffuldae, dar mitt dan van langen tiden vorens de Stenfordeschen heren . . . beleynt synt ghewest . . .

⁴⁴⁾ Karl Georg Döhm ann, Das älteste Lehenbuch der Herrschaft Steinfurt 1280—1439 (Beiträge zur Gesch. der Stadt und Grafschaft Steinfurt 3), Gymn.-Progr. Burgsteinfurt 1906, S. 10 Z. 11,⁵ (cr. 1337); S. 18 Z. 32,^{4,5} (1360); S. 23 Z. 45,⁶ (1397).

⁴⁵⁾ S. die in Anm. 43, 59 u. 60 zitierten Urkunden; das Lehnbuch reicht von 1280 bis 1439, doch stammt die erste Lehnrolle darin wohl frühestens von 1316. Nach Mitteilung von Herrn Professor Dr. Döhm ann sind ihm weitere Zeugnisse für die Steinfurter Lehnsheheit nicht bekannt.

⁴⁶⁾ Vergl. Albert Weskamp, Bau- und Kunstdenkmäler des Kr. Münster-Land (Münster 1897) S. 166 (nach Staatsarchiv Münster, Fürstentum Münster Urk. 471); R. Köt z s c h k e, Urbare der Abtei

Detten gewesen sein, der letzte dieser Familie, der in Schapdetten nachzuweisen ist. Seit 1254 (1253) trifft man ihn als Ritter und, seit 1279, Drost fast ausschließlich im Gefolge der Steinfurter Herren; in Steinfurt hat er später, wie es scheint, auch sich vorwiegend aufgehalten. Sein erstes Auftreten im J. 1245 weist nach Münster.⁴⁷⁾ Dort und in der Umgebung des Bischofs findet man verschiedentlich seinen Vater, Bernhard von Detten.⁴⁸⁾ Bernhard und Heinrich führen ihren Namen, was nicht nur die Lage ihrer Besitzungen nahelegt, sondern auch durch einen urkundlichen Beleg für Bernhard feststeht, nach Schapdetten.⁴⁹⁾ Das besagt nicht, daß ihr dortiger Hof ihr

Werden I (Publikationen der Gesellschaft f. Rhein. Geschichtskunde XX 2, Bonn 1906) S. 331 Anm. 1.

⁴⁷⁾ 1246 (1245), noch nicht als Ritter, in münsterscher Bischofsurkunde (Westf. UB. III 240 Nr. 447); 1254 als Ritter, in Münster (ebda. III 308 Nr. 574). Im letzteren Jahr zum ersten Mal im Gefolge des Herren von Steinfurt: ebda. VII 1291 Nr. 823a; weiter dann 1268 (Inventare der nicht-staatlichen Archive des Kr. Coesfeld, Beiband. [Inventare . . . der Prov. Westfalen, Beiband I 2, Münster 1904] S. 111 Nr. 40, in münsterscher Bischofsurkunde) u. 1276 (Westf. UB. III 513 Nr. 990, in Münster, aber wohl zum Steinfurter Gefolge gehörig). 1279 ist er Drost (dapifer): Westf. UB. VII 770 Nr. 1681; über das weitere Vorkommen vergl. Personenregister zu Westf. UB. III S. 32 (dazu noch Inventare . . . des Kr. Coesfeld, Beiband S. 117 Nr. 54) und (Register zu) Bd. VIII S. 732. Zuletzt tritt er danach 1303 (Westf. UB. VIII 42 Nr. 116) entgegen. Zur Zeit der Aufstellung der ältesten Lehnrolle von Steinfurt (cr. 1316; s. Anm. 45) war er wohl schon tot; vergl. die Stelle bei Döhmman, Lehenbuch S. 7 Z. 6,⁴⁴⁾ (tenuit!). Seine Frau Beatrix wird 1280, 1281 und 1301 genannt (Westf. UB. III 569 Nr. 1090, 595 Nr. 1137 — aus der letzteren Urkunde ergibt sich auch, daß Heinrich Bernhards Sohn war —, VIII 6 Nr. 15); 1281 bestand die Ehe schon über 30 Jahre, zur Zeit ihres Abschlusses lebte Heinrichs Vater noch.

⁴⁸⁾ 1215: Westf. UB. III 47 Nr. 91 (als Ministerial der münsterschen Kirche); 1230: ebda. VII 150 Nr. 350; 1237: ebda. III 184 Nr. 336; 1250: ebda. III 274 Nr. 514, stets als Zeuge in Bischofsurkunden. 1281 war Bernhard tot; s. Westf. UB. III 595 Nr. 1137 (bone memorie).

⁴⁹⁾ 1230: Westf. UB. VII 150 Nr. 350; vergl. Tibus S. 959 ff. Über die mittelalterlichen Träger des Namens von Detten (ritterlichen Standes) vergl. K. G. D ö h m a n n, Die Burgmannen von Steinfurt T. 2 (Beiträge z. Gesch. der Stadt und Grafschaft Steinfurt 1), Gymn.-Progr. Burgsteinfurt 1901, S. 74. Die in seiner (nicht erschöpfenden) Zusammenstellung genannten Thomas, Gottfried und Johann(es) von Detten haben, wie ich annehmen möchte, mit Bernhard und Heinrich von D. nichts zu tun; es sind teils Tecklenburger, teils Borghorster und Steinfurter Ministerialen bzw. Burgmänner und teilweise bestimmt mit Emsdetten in Verbindung zu bringen.

Eigentum war, sowenig wie das aus der Wendung ‚curia nostra‘ zu folgern ist, die Heinrich 1280 mit Bezug auf den Hof Detten gebraucht.⁵⁰⁾ Eigengut hat die Familie allerdings auch besessen; seine Verbindung mit Lehnsbesitz ist eine bei ministerialen Geschlechtern durchaus geläufige Erscheinung. Und als ritterliche Ministeriale treten die beiden von Detten uns auch entgegen, wenn auch Anzeichen vorhanden sind, daß sie freier Abkunft waren.⁵¹⁾

Ritterliche Dienstmannen führten auch sonst ganz allgemein im 12. und 13. Jhdt. die Verwaltung der großen Höfe der Grundherrschaften; in der Regel wurden sie damit belehnt. Für Bernhard von Detten wird man ein entsprechendes Verhältnis anzunehmen haben; es wird bereits ein erbliches gewesen sein. Von wem er den Schapdettener Hof zu Lehen trug, wissen wir nicht. Erst für seinen Sohn ist, mit Rücksicht auf seine engen Beziehungen dorthin, Lehnsrührigkeit von Steinfurt einigermaßen wahrscheinlich.⁵²⁾ Wenn Bernhard nicht

⁵⁰⁾ Westf. UB. III 569 Nr. 1090, dazu Inventare der nichtstaatl. Archive des Kr. Steinfurt (Inv. . . . der Prov. Westfalen I 4, Münster 1907) S. 195 Nr. 90/91. Daraufhin glaubt Tibus a. a. O. S. 960 den Hof Detten als Eigengut ansprechen zu dürfen. Zur Namengebung der Ministerialität vergl. Georg Bode, Der Uradel in Ostfalen (Forschungen zur Geschichte Niedersachsens III, 2/3) Hannover 1911, S. 70 ff. Auch in Westfalen treten die Herkunftsangaben als Zunamen erst im 12. Jhdt. auf; über das Alter der Familie von Detten läßt sich danach aber höchstens etwas vermuten. — Auch Hermann Sly (s. Anm. 54 u. 57) hat später den Hof Detten als ‚sua curia‘ bezeichnet, obwohl er die Lehnsabhängigkeit selbst zugibt.

⁵¹⁾ Eigengut muß die curia Eckenhof (Eckenhoven, Ksp. Nottuln) gewesen sein, die Beatrix, Gemahlin Heinrichs von Detten, als Morgengabe erhalten hatte (Westf. UB. III 595 Nr. 1137: propria bona). — 1302 tritt unter den vemenote bzw. liberi et scabini des Freistuhls Alstede (Kspl. Nottuln) ein Peter von Detten auf (Westf. UB. VIII 33 Nr. 89), wohl der nämliche, wie (1501) ebenda VIII 6 Nr. 15; hier steht er zusammen mit Bertoldus de Detten, in dem man gewiß den Schwestersohn Heinrichs von Detten (s. Westf. UB. III 569 Nr. 1090) wiedererkennen darf, gehörte also wohl gleichfalls zur Familie.

⁵²⁾ Im ältesten Lehnbuch der Herrschaft Steinfurt ist keine Belehnung Heinrichs mit Schapdetten enthalten, wohl aber eine frühere mit einer ‚domus dicta to Steveren‘ im Kspl. Bösensell erwähnt; Döhlmann, Lehnbuch S. 7 Z. 6,¹⁴. Die Herren von Steinfurt treten erst im 12. Jhdt. uns entgegen (der erste Vertreter, Rudolf, 1129) und sind erst allmählich, z. T. im 13. Jhdt., in den Besitz der Rechte (besonders als Vögte) gelangt, auf denen ihre be-

ebenso wie sein Sohn in naher Berührung mit den Herren von Steinfurt vorkommt, so folgt daraus nicht unbedingt, daß zu seiner Zeit das gleiche Abhängigkeitsverhältnis noch nicht bestand. Geändert hat sich im Laufe des 13. Jhdts. nämlich das Verhältnis des Vasallen zu seinem Lehngut. Heinrich hat das seine nicht mehr selbst verwaltet, sondern diese Aufgabe einem häuerlichen Schulden überlassen.⁵³⁾

Zwei Urkunden, von 1280 und 1301, gewähren einen Einblick in die Organisation des Schuldenhofes; sie entspricht der der Villikationsverfassung.⁵⁴⁾ Das Amt des Schulden ist zu Ende des Jhdts. bereits erblich, dem villicus Otbertus von 1280 ist (bis 1301) sein Sohn Arnoldus gefolgt. Dem villicus unterstehen eine Reihe Liten (litones) oder hygiene; sie saßen auf Unterhöfen des Schultenguts, meist in Bauerschaften des Kirchspiels Havixbeck, aber auch in Nottuln.⁵⁵⁾ Unter dem Vorsitz des Schulden hielten sie Hofgericht ab und übten dort ein Beispruchsrecht bei Veräußerungen aus dem Bestande des Hofes. Schon damals werden sie die Abgaben, die „Pacht“, auf dem Schuldenhof abgeliefert haben, um deren Erhebung 200 Jahre später heftiger Streit ging. In wenigen Zügen lassen

deutende Stellung fortan beruhte; mit der Möglichkeit, daß auch das Lehen Schapdetten jüngere Erwerbung ist, muß gerechnet werden.

⁵³⁾ Vergl. (auch für das folgende) über die ganz entsprechenden Verhältnisse bei den münsterländischen Fronhöfen des Klosters Werden Rudolf K ö t z s c h k e, Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden an der Ruhr (Leipzig 1901) S. 90 f.

⁵⁴⁾ 1280: Westf. UB. III 569 Nr. 1090 (nebst den weiteren in Anm. 50 genannten Urkunden); 1301: ebenda VIII 6 Nr. 15 (Ausstellungsort gewiß Schapdetten). Heranzuziehen ist hier auch die in den Inventaren der nichtstaatlichen Archive des Kr. Steinfurt S. 196 Nr. 92 gedruckte, aber falsch (auf 1280) datierte Urkunde; aus ihr ergibt sich, daß der Besitzer des Hofes, Hermann Sly (s. Anm. 57), gegen die einst durch Heinrich von Detten vollzogene Veräußerung eines ‚ratione pactus‘ in den Hof gehörigen Gutes Einspruch erhob, weil ‚sine manu superiori‘, wenn auch mit Zustimmung der Liten, erfolgt.

⁵⁵⁾ 1301 werden ihrer sieben aufgezählt (Westf. UB. VIII 6 Nr. 15); ein weiteres Gut in Laer war 1280 abgetrennt worden (Westf. UB. III 569 Nr. 1090; Inv. des Kr. Steinfurt S. 195 f. Nr. 91 u. 92). Über die Standesbezeichnung ‚hygene‘ vergl. Erich Molitor, Die Stände der Freien in Westfalen und der Sachsenspiegel. Jur. Diss. Münster 1910, S. 50; über Kappenberger ‚hygene‘ Josef Lappe, Zeitschr. für vaterl. Gesch. und Altertumskunde (Westfalen) 76, 1918, I S. 65.

die Urkunden so ein deutliches Bild von der kleinen ritterlichen Grundherrschaft (wenn auch nur auf lehnrechtlicher Grundlage) der von Detten erstehen. Der Grundherr bleibt fortan seinem Gute fern; er weilt in Amt und Dienst seines Herrn an dessen Hof. An diesem Punkte scheidet sich fortan die Entwicklung des deutschen Mutterlandes von der des Kolonisationsgebietes im Osten; hier ist der Ritter auf seinem alten Gute sitzen geblieben.⁵⁶⁾ Bezüglich der Litenhöfe des Gutes in Schapdetten muß unentschieden gelassen werden, ob sie schon von jeher im Abhängigkeitsverhältnis zu ihm gestanden hatten oder etwa wenigstens teilweise erst später hinzuerworben oder vom Inhaber des Hofes diesem zugelegt sind. Daß jener Hof in Schapdetten, den die von Detten und von Lüdinghausen innegehabt, die Grafen von Bentheim vom Fuldaer Abt zu Lehen getragen, wirklich, wie bisher stillschweigend unterstellt worden ist, der heute ‚Schulte Detten‘ geheißen Hof war, ergibt die spätere Besitzgeschichte, die die Verbindung mit den Verhältnissen der Gegenwart herstellt.

Der Übergang des Hofes von den Detten in die Hände der von Lüdinghausen wird auf Erbansprüchen beruhen; die Teilung unter die beiden (schon im 13. Jhd. getrennten) Linien, die ältere und die der Wulf, spricht dafür.⁵⁷⁾ Das Aussterben der älteren Linie um die Mitte des 15. Jhdts. führte zu einem 50 Jahre währenden Streit um den Antritt des Erbes an der

⁵⁶⁾ Heinrich von Detten scheint als Droste der Herren von Steinfurt eine recht angesehene Stellung eingenommen zu haben; daß er in den Urkunden von 1280 und 1301 (s. vor. Anm.) von sich im Pluralis maiestatis spricht, zeugt davon, daß er etwas mehr galt. Sein Siegel zeigt einen aufrechten, gekrönten Löwen (Westf. Siegel des Mittelalters IV Taf. 168,⁶).

⁵⁷⁾ Über die Familie von Lüdinghausen und ihre Zweige vergl. A. F a h n e, Die Herren und Freiherren von Hövel I (Köln 1860) S. 210 ff.; Max von S p i e ß e n, Die Familie von Lüdinghausen. Jahrbuch der Genealogie, Heraldik und Sphragistik Jg. 1894 (Mitau 1895) S. 25 ff., die Linie Füchteln S. 28 A (die ältere Linie ist nicht berücksichtigt). Die Trennung der beiden Hauptzweige geht auf Hermann und Bernhard von Lüdinghausen zurück. Der erste, der im Besitz von Schapdetten zu finden ist, war Hermanns Sohn, Hermann d. Ä. (1334; s. Anm. 46), der Gründer der Stadt Lüdinghausen. Zur jüngeren Linie gehört der in einer undatierten, ebenfalls wohl der ersten Hälfte des 14. Jhdts., keinesfalls dem Jahre 1280 angehörigen Urkunde als Besitzer des Hofes Detten auftretende Hermann Sly (Inv. d. Kr. Steinfurt S. 195 f. Nr. 92; s. Anm. 54), ein Vetter Hermanns d. Ä.; vergl. Robert K r u m b h o l t z im Register zum Westf. UB. VIII S. 788.

ledig gewordenen Hälfte zwischen den Inhabern der andern Hälfte, den Wulfen zu Füchteln, und den Lehnsherrn, die sie als heimgefallenes Lehen einzuziehen trachteten.⁵⁸⁾ Der den Streit beendende Vergleich vom J. 1499 brachte den Wulfen nicht den beanspruchten Besitz des ganzen Lehens; sie mußten sich auch weiterhin mit der ihnen bisher schon zustehenden Hälfte begnügen, während die Grafen von Bentheim die andere für sich behielten.⁵⁹⁾ In der Folge haben diese ihren Anteil jedoch ihrem Partner käuflich abgetreten. Als Anna von Büren, die Witwe Heinrich Wulfs zu Füchteln 1586, gedrückt durch die den Grafen von Bentheim dafür geschuldete Kaufsumme, sich zur Aufgabe des Hofes genötigt sah, verfügte sie über den ganzen Hof als ‚durchschlächting eigenes Gut‘, nicht mehr als Lehen, ein Beweis, daß die Bentheimer (wohl zugleich mit ihrem Hofesanteil) auch die Lehnsrechte über beide Anteile aufgegeben hatten, ohne übrigens der Fuldaer Rechte mit einem Wort zu denken. Als Allod ging der Hof 1586 in das Eigentum Gerhard Morriens auf Nordkirchen über;⁶⁰⁾ bei Haus Nordkirchen ist der Hof geblieben, bis die Ablösungsgesetzgebung und die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse

⁵⁸⁾ Über das Todesjahr des Ludolf von Lüdinghausen, des Letzten der älteren Linie (1443?) vergl. Julius Schwieters, Geschichtliche Nachrichten über den westl. Theil des Kr. Lüdinghausen (Münster 1891) S. 152; über den Erbstreit die Familiengeschichte des Bernd Wulf (um 1500) bei Leopold v. Ledebur, Allgemeines Archiv f. d. Geschichtskunde des Preuß. Staates 11, 1833, S. 338 ff.; in anderer Fassung (nach einer Handschrift des Hauses Ruhr b. Münster) bei Tibus, Gründungsgeschichte S. 996.

⁵⁹⁾ Kopie des Vergleiches vom 9. April 1499 im Archiv von Schloß Nordkirchen (Landesmuseum in Münster) Kasten 226 Nr. 18h; Steinfurt zahlte den Brüdern Bernd und Friedrich Wulf von Füchteln eine Geldentschädigung; vgl. auch die Familienchronik a. a. O. Die im Vergleich seitens Steinfurt zugesagte Belehnung Friedrichs mit der einen Hofeshälfte — sie war infolge des Streites wohl unterblieben — erfolgte 1502; vergl. Anm. 42 u. 43. — Im ältesten Schatzungsregister des Bistums Münster von 1498 ist der Hof als steinfurtisch bezeichnet (St.A. Münster, M.L.A. 487 I).

⁶⁰⁾ Der Kaufvertrag vom 24. Juli 1586 beruht im Original im Archiv Nordkirchen Kasten 226 Nr. 18; die Einweisung Gerd Morriens in den Besitz geschah am 20. Oktober d. J. (ebenda Nr. 18b). Die Abtretung der Steinfurter Hälfte an die Wulf muß 1580 schon vollzogen gewesen sein; vergl. ebenda Nr. 18d. In den Verkauf waren 1586 eingeschlossen die auf dem Hof stehende Kirche, die beiden Kotten am Kirchhofe, alle Kotten auf Schullengrund und 5 Erben in Tilbeck und Nottuln; s. die nächste Anm.

im 19. Jhdt. das Band löste. Daß der Hof Schulte Detten Gegenstand dieser Streitigkeiten und Verhandlungen war, steht nach den Akten fest und wird durch seine frühere Abhängigkeit von Nordkirchen bestätigt.

Das Archiv dieses Hauses gibt auch Aufschluß über die abhängigen Höfe des Schultenguts Detten: 1499 werden ihrer 7 aufgeführt, im 16. Jhdt. finden wir nur mehr die Namen von fünf, von ihnen drei in Tilbeck und einer in Natrup, beides Ortschaften, in denen ein Teil der 1301 genannten Liten ansässig war;⁶¹⁾ für den Hof in Natrup steht die Identität mit einem von diesen auch durch die Übereinstimmung des jüngeren (und noch heutigen) Namens mit dem von 1301 fest.⁶²⁾ So wenig sich Sicheres darüber sagen läßt, vermuten darf man doch, daß diese Verbindung der Litenhöfe mit dem Haupthof in Schapdetten (zum mindesten teilweise) alt ist; mit Rücksicht auf das Alter der Fronhofsverfassung ist es sehr wohl denkbar, daß sie bereits um 1000 bestanden hat. Unter dieser Voraussetzung würde auch die Bezeichnung *fiscus*, die in unserer Urkunde dem älteren Fuldaer Hof in Schapdetten beigelegt wird, sehr gut passen und der dortige Schultenhof sonach begründeten Anspruch darauf haben, als altes fuldaisches Besitztum zu gelten, gewiß das einzige im ganzen Münsterland. Während er im 11. Jhdt. noch in unmittelbarem Besitz des Klosters, als Teil, wie es scheint, des Abtsgutes, gestanden hat,⁶³⁾ ist er dann

⁶¹⁾ In dem Vergleich von 1499 (s. Anm. 59) werden als zugehörige Höfe 1) Bardes Erbe, 2) Ghenerdinc, 3) Olbert, 4) Elykeman, 5) Rygerman, 6) Nienhues und 7) Nyseman genannt. 1) und 4)–7) entsprechen den 1586 im Verkaufsbrief und zugehörigen Besitzverzeichnissen (Archiv Nordkirchen 226 Nr. 18g) aufgeführten 5 Erben Bariz (Kspl. Nottuln), Eleker (Kspl. Havixbeck, Brsch. Natrup), Reermann, Niehus und Niessmann (alle drei Ksp. Havixbeck, Brsch. Tilbeck); 2) ist wohl Gevert zu Hastehausen gleichzusetzen, der nach einem Verzeichnis des 16. Jhdts. Zehnten nach Schapdetten zahlte; es wäre dann in der benutzten Kopie des Vergleiches richtiger Gheverdinc zu lesen. Wegen der Urkunde von 1301 s. Anm. 55.

⁶²⁾ 1301 Woltherus Elekinck de Northdorpe = Eilker in Natrup; Elekinck lautet der Name auch noch 1493 im ältesten Schatzregister (s. Anm. 40 u. 59).

⁶³⁾ Nicht bloß die Bezeichnung *fiscus abbatis* spricht für den Charakter des Hofes als Tafelgut, noch mehr tut das die (in Abschnitt II zu erörternde) Gründung einer Kirche für den Bereich des Hofes durch das Kloster Fulda. Man denke an die ganz übereinstimmenden Verhältnisse bei dem westfälischen Besitz von Werden, wie sie von R. Kötzsche (s. Anm. 53) S. 52 ff. behandelt sind.

später, gewiß noch vor 1200, als Lehen ausgetan worden, wohl von vornherein an Angehörige eines Edelherrengeschlechts, die ihn ihrerseits wieder ritterlichen Dienstmannen übertrugen und schließlich des Lehnsbandes sich stillschweigend entledigten.⁶⁴⁾ Die eigentliche Bewirtschaftung und Verwaltung der Villikation lag seit dem 13. Jhd. in den Händen erblicher, bäuerlicher Schulden,⁶⁵⁾ die zu ihrem Grundherrn im Verhältnis der Eigenbehörigkeit standen; zu einer Auflösung der Fronhofsverfassung ist es hier im Mittelalter nicht gekommen.

4. Nach dem Wortlaut der Urkunde Bischof Siegfrieds ist das von ihm dem Kloster Fulda überlassene Zweihufen-Gut am selben Ort zu suchen wie der fiscus. Um welchen der andern Höfe der alten Bauerschaft Detten kann es sich dabei gehandelt haben? Der südlich unmittelbar an Schulte Detten grenzende Schultenhof Greving war wie jener ein Lehengut und zwar, im 14. Jhd., des Stiftes Borghorst. Im Verein mit dem Lehnsregister des Stifts von etwa 1350⁶⁶⁾ zeugt dafür die schon 1360 nachweisbare Tatsache, daß die Vogtei über den Hof (wie über den ganzen Stiftsbesitz) in der Hand der Herren von Steinfurt sich befand,⁶⁷⁾ die sie als Afterlehen weiter vergaben, ebenso

⁶⁴⁾ Mit der Vergabung als Lehen hören die unmittelbaren Beziehungen Fuldas zu Schapdetten auf. Seine Rechte gehen auf den Lehnsträger über; ob er noch irgendwelche Abgaben wenigstens anfänglich davon zu leisten hatte, sei dahingestellt. Denkbar wäre übrigens, daß die Herren von Steinfurt bzw. ihre Vorgänger erst durch Lehnsauftrag seitens der etwa vom Kloster mit dem Hof begabten Ritter Lehnsherren dieser und Vasallen jenes geworden wären. Im 14. Jhd. war der Hof Mannlehen, kein Dienstlehen; vergl. Döhmann, Lehenbuch S. 10 Z. 11. — Daß um die Mitte des 12. Jahrhunderts der Mönch Eberhard in Fulda mit dem Namen Thelton nichts mehr anzufangen wußte, sahen wir schon; die Rückaufschriften der Urkunde lassen nicht erkennen, daß man sich in Fulda später noch des wahren Zusammenhanges bewußt gewesen wäre (Beilage 1).

⁶⁵⁾ S. oben bei Anm. 54.

⁶⁶⁾ Inventare der nichtstaatlichen Archive des Kr. Coesfeld, Beiband (Münster 1904) S. 43; danach wiedergegeben in Codex traditionum Westfalicarum VII (hersch. von Franz Darpe, Münster 1914) S. 93 f.

⁶⁷⁾ Döhmann, Lehenbuch, S. 19 Z. 33, 2; hier auch die gleich zu verwendende Angabe, daß in den Hof 2 Güter (hove) gehörten. Vgl. auch Inventare der nichtstaatl. Archive des Kr. Steinfurt (Münster 1907) S. 69 Nr. 12c; S. 107 Nr. 39 (1362); ferner Inventare . . . des Kr. Coesfeld, Beiband S. 38 Nr. 70 (1371). — Die Vogtei über Borghorst war Lehen des Erzstifts Magdeburg und seit 1271 als solches in der Hand der Herren von Steinfurt (Westf. UB. III 455 Nr. 872).

wie das Stift selbst den Hof, zu dem zwei abhängige Hufen gehörten.⁶⁸⁾ Woher Borghorst diesen Besitz bekommen, ist unbekannt; den einzigen Anhaltspunkt für die Ermittlung des Vorbesitzers gibt der Name des Hofes: er weist eindeutig auf ehemals gräflichen Besitz hin.⁶⁹⁾

Ebenfalls erst aus dem 14. Jhd. stammen die frühesten Nachrichten über den Hof Hummeling.⁷⁰⁾ 1353 verkauft ihn Hermann von Idenbrock an die von Stevening; später kam er durch Heirat und Erbschaft an die Droste-Hülshoff, denen er noch jetzt gehört.⁷¹⁾ Auf einem zum Hofe gehörigen Grundstück lag die

⁶⁸⁾ Über die Lehnsträger des Hofes s. Codex traditionum Westfalicarum VII 98 f. und Rich. Weining, Das freiweltlich-adelige Fräuleinsstift Borghorst (Münster [1920]) S. 254 f.; über die der Vogtei die in vor. Anm. genannten Stellen.

⁶⁹⁾ Höfe des Namens Greving gibt es in Westfalen und insbesondere im Münsterlande an zahlreichen Orten; bei einigen von ihnen sind die Grafenfamilien, denen sie ursprünglich gehörten, noch nachzuweisen (in Beelen die Grafen von Dale: F. Philippi und W. A. Bannier, Das Güterverzeichnis Graf Heinrichs von Dale (1188), Bijdragen en Mededeelingen van het Histor. Genootschap te Utrecht 25, 1904, S. 412; Rudolf Schulze, Das Kirchspiel Beelen (Warendorf 1920) S. 77 ff.; in Albersloh die Gr. von Rietberg: Westf. UB. III 365 Nr. 704). Das Vorkommen des Namens, der seiner Bildung nach mit Hofesnamen wie Abdinghof, Bischoping, Pröbsting zusammenzustellen ist, reicht, soviel man sieht, nicht über das 12. Jhd. zurück. Jedenfalls läßt sich der Zeitpunkt, an welchem oder bis zu welchem der Hof in gräflichem Besitz gewesen sein muß, bestimmter nicht festlegen; im 12. Jhd. mag es noch der Fall gewesen sein. Für die Beantwortung der weiteren Frage, welchen Grafen der Besitz am Grevinghof zu Schapdetten zuzuschreiben ist, fehlt bei dem derzeitigen Stande der Erforschung der Grundbesitzverhältnisse des früheren Mittelalters in Westfalen jeder Anhalt. Das Vorkommen der Grevinghöfe steht an einigen Orten, wie es scheint, mit dem der Freistühle in Zusammenhang; einen Freistuhl gab es auch in Schapdetten (s. Theodor Lindner, Die Veme, Paderborn 1888 (= 1896), S. 29).

⁷⁰⁾ Der Name ist nicht (wie der der emsländischen Landschaft Hümmling; vergl. Hermann Jellinghaus, Die westfälischen Ortsnamen nach ihren Grundwörtern², Osnabrück 1923, S. 92) Örtlichkeitsbezeichnung, sondern als Ableitung (mit -ing) von einem Personennamen (noch 1660/61 Hummelt!) aufzufassen.

⁷¹⁾ J. Holsenbürger, Die Herren von Deckenbrock und ihre Besitzungen 1570—1798 (Münster 1869) S. 178 f. A. Weskamp, Bau- und Kunstdenkmäler des Kr. Münster-Land S. 138. — Idenbrock lag in der Gegend von Haus Spital bei Münster (nw.); s. Weskamp a. a. O. S. 112 (unter Kucklenburg u. Spital).

1337 erwähnte, mit einem Graben versehene Lughenborg; Hermann von Idenbrock überließ sie in jenem Jahr dem Hermann von Lüdinghausen, dem Teilbesitzer des Schulthenhofes, zur Wohnung, an der es auf dem Schulthenhof selbst gewiß gebracht.⁷²⁾ Von irgendwelcher Lehnsabhängigkeit des Gutes ist weder unter Hermann von Idenbrock noch unter seinen Nachfolgern etwas zu hören; es handelt sich, so muß man annehmen, also um **Eigentum**.

Die früheste Kunde liegt für den (von den andern Höfen etwas abgelegenen) Hof **Spork** vor. Bereits um 900 zählte er zu den abgabepflichtigen Höfen des Klosters **Werden**.⁷³⁾ Im 13. Jhd. ist er dann, unklar, auf welchem Wege, im Eigentum der edlen Burggrafen von **Stromberg** anzutreffen; einer von ihnen, **Heinrich II.**, hat ihn 1262 an das **Magdalenenhospital** in **Münster** verkauft, zu dessen wertvollsten und hervorragendsten Besitzungen er seither gezählt hat.⁷⁴⁾

Nach alledem dürfte es kaum möglich sein, einen dieser drei **Detter Höfe** als den zweiten **Fuldaer Hof** anzusprechen. Umsoweniger, als auch unter den abhängigen Gütern des Schulthenhofs kein einziges in **Schadetten** gelegenes ist. Ebensowenig vermag die Geschichte der Höfe die Ansicht von **Tibus** zu stützen, daß wenigstens der **Greving-** und der **Hummelinghof** vom

⁷²⁾ Eine Abschrift der Urkunde von **Albert Wilkens** († 1828) liegt vor im Staatsarchiv **Münster**, Msc. IV 1 Bl. 398/399 (aus dem Original); sie hat **Lutkenborch** und **Lutghenborch**, während **Holsenbürger** a. a. O. **Lughenborg** gibt. (Nach freundl. Mitteilung des Herrn Staatsarchivrats **Dr. Ernst Müller** hat sich bei den Inventarisationsarbeiten auf **Haus Hülshoff** das Original nicht vorgefunden.) Daß der Name in der Flurbezeichnung **Lungenberg** (**Lumpenberg**; s. **Tibus**, Gründungsgeschichte S. 963, 971 u. Katasterurkarte von 1826/27 im Katasterarchiv der Regierung **Münster**) — für ein Grundstück dicht nördlich der Gebäude des Hofes **Hummeling** — fortlebt, kann als sicher angenommen werden. **Hermann von Lüdinghausen** ist in der Urkunde durch den Zusatz **iunior** näher gekennzeichnet, auch werden seine Gemahlin **Elisabeth** und sein Bruder **Godekinus** genannt; damit ist die Identität mit dem in **Aum. 77** und **89** erwähnten **Hermann v. Lüdinghausen** gegeben.

⁷³⁾ **R. Kötzschke**, **Urbare der Abtei Werden** I 77 Z. 18 (§ 39, 32). Es mag immerhin sein, daß damals **Spork** noch gar nicht der Bauerschaft **Detten** zugehörte.

⁷⁴⁾ **Westf. UB. III 358 Nr. 686**. Über den **Spitalsbesitz** vergl. **Paul Gärtner**, **Das Magdalenenhospital zu Münster i. W. im Mittelalter** (Phil. Diss. Münster 1922) **Auszug S. 6 f.** = **Münsterland** 9, 1922, S. 89 f.; **Maschinenschrift** S. 53 ff.

Schultenhof Detten (und zwar erst gegen 1300) abgetrennt und verselbständigt worden seien.⁷³⁾ Auch die Urkunde Bischof Siegfrieds spricht entschieden gegen diese Theorie; sie stellt die Existenz eines weiteren unabhängigen Hofes in Detten, außer Spork, neben dem fiscus des Klosters für das 11. Jhdt. außer Frage. Daß auch die beiden übrigen Höfe zu jener Zeit schon (als Siedlungen) völlig selbständig waren, wird sich bei Untersuchung der kirchlichen Bestimmungen der Urkunde ergeben. Zu ihr ist jetzt überzugehen, um damit auch sogleich die Verhältnisse des Pfarrguts, der Wedemhove, zu erörtern, die bisher noch ausgeschaltet wurden, und die Frage nach dem Schicksal des Fuldaer Zweihufenguts zu beantworten.

II.

Der zweite Teil der Urkunde enthält die Beurkundung der Gründung oder, richtiger, der Weihe der Schapdetten Kirche. Der rechtliche Hergang wird in seinen verschiedenen Akten klar und genau geschildert: 1) die Bitte des Abtes von Fulda an den Bischof um Vollzug der Weihe, 2) die Darbietung der Reliquien und der Widemut, der dos (durch denselben), 3) beider Übertragung an die Kirche durch den Bischof, 4) die Konsekration, 5) Friedegebot und 6) Befreiung der Kirche von der Servitienlast. Dieser Verlauf entspricht nicht nur den kirchenrechtlichen Anforderungen, sondern in den Punkten 2—4 auch den liturgischen. Auch heute werden, gemäß dem Formular *De ecclesiae dedicatione seu consecratione* des (nachtridentinischen) *Pontificale Romanum*, nach der Lustration des Gebäudes zunächst die Reliquien, die in dem Altar der neuen Kirche niedergelegt werden sollen, in feierlichem Zuge zu ihr gebracht; vor der Kirchentür richtet der Konsekrator, der Bischof, an den Gründer die Frage nach der Beschaffenheit der Dotation des neuen Gotteshauses. Ist sie als genügend zu erachten, so soll eine Urkunde darüber aufgenommen werden und dann die Handlung ihren Fortgang nehmen. Man darf vermuten,

⁷³⁾ Gründungsgeschichte S. 962 f., 964, 967 f., 972; Tibus äußert sich über den mutmaßlichen Zeitpunkt zwar nicht bestimmt, seinen Ausführungen nach kommt man aber zu diesem Ansatz (nach 1250, vor 1337). — Von einem durch eine derartige Abtrennung bedingten Abhängigkeitsverhältnis zum Schultenhof haben wir keine Spur.

daß die Weihe der Schapdetter Kirche im ganzen ähnlich vor sich gegangen ist, aber wohl mit stärkerem germanisch-rechtlichem Einschlag, der sich namentlich in der Form ausgewirkt haben wird, unter der die Übereignung der dos an die Kirche erfolgte. Spricht ja die Urkunde selbst von einer Investitur der Kirche mit den Reliquien und der Widemut, was auf einen Traditionsakt unter Verwendung üblicher Symbole schließen läßt, die auf dem Altar niedergelegt sein mögen, und zwar vor der eigentlichen Weihe, aber in engster Verbindung mit ihr.⁷⁶⁾

Die Reliquien hatte der Abt von Fulda hergegeben; das Bonifatiuspatrozinium, unter dem die Kirche als einzige im alten Bistum Münster (neben der Freckenhorster) steht, macht das gewiß und findet andererseits so seine schlüssige Erklärung.⁷⁷⁾ Außerdem stellte er auch — das *datis bei relliquiis* ist auch zu *dote* zu ziehen — die von kirchlichem und weltlichem

⁷⁶⁾ Für unsern Fall sind zum Vergleich besonders heranzuziehen die Ausführungen von Ulrich Stutz, *Das Eigenkirchenvermögen*. Festschrift Otto Gierke zum siebzigsten Geburtstag dargebracht (Weimar 1911) S. 1187 ff., insbes. 1198 ff., 1216 ff.; wir haben es bei der Kirche in Schapdetten im ganzen nur mit einer Tradition zu tun, die Kirche selbst ist nicht, wie bei den Freisinger Traditionen, an das Bistum Münster übergeben worden. Daß die Ausstattung der neuen Kirche schon vor der Weihe bestimmt worden ist, ergibt sich zwingend auch aus dem folgenden. — Über die rechtsgeschichtliche Verwertung liturgischer Vorgänge vergl. die bei Kunibert Mohlberg, *Ziele und Aufgaben der liturgiegeschichtlichen Forschung* (Liturgiegeschichtliche Forschungen 1, Münster 1919) S. 30 f. genannten Schriften und zur Liturgik der Kirchweihe Valentin Thalhoffer — Ludwig Eisenhofer, *Handbuch der katholischen Liturgik* II (Freiburg 1912) S. 480 ff.

⁷⁷⁾ Über das Bonifatiuspatrozinium von Freckenhorst vergl. oben bei Anm. 32. — Entschieden ist durch unsere Urkunde nunmehr auch die (ebenso wie das Patrozinium mehrfach erörterte) Frage der Gründungszeit der Schapdetter Kirche. In Schapdetten selbst hat man später von dem wahren Sachverhalt keine Kunde mehr besessen; ein altes Register der Kirche brachte die Gründung in Zusammenhang mit einer Stiftung des Hermann von Lüdinghausen und seiner Frau Elisabeth (s. Anm. 72); vergl. den Auszug (18. Jhdts.) im Archiv Nordkirchen Kasten 140 Nr. 1. Die (heute nur mehr weltliche) Kirmesfeier fällt in Schapdetten auf Sonntag vor Jakobi (25. Juli); es besteht aber keinerlei Gewähr, daß die erste Weihe der Kirche tatsächlich an diesem Tage erfolgte. Verlegungen des *anniversarium dedicationis* kommen häufig vor. (Vergl. beispielsweise die Regesten der Erzbischöfe von Mainz 1269—1396 I, 1 Nr. 564. 1105. 2170. 2372). Damit verliert dieses Datum auch jeden Wert für die genauere zeitliche Ansetzung der Urkunde Bischof Siegfrieds.

Recht geforderte Ausstattung in Land, die heutige Pastorat. Für sie war eine ausreichende Größe gefordert; die karolinische Gesetzgebung hatte dafür bestimmte Normen aufgestellt. Für Sachsen insbesondere ordnete Karls des Großen *Capitulatio de partibus Saxoniae* an, jeder Kirche sei ein Hof mit 2 Hufen zuzuweisen.⁷⁸⁾ Daß diese Bestimmungen Beachtung gefunden und lange nachgewirkt haben, steht fest.⁷⁹⁾ Von einem Hofe ‚mit Land genug für 2 Pflüge‘, also von 2 Hufen Umfang, ist schon im ersten Teil der Urkunde die Rede gewesen: es ist mehr als wahrscheinlich, daß dieses Zweihufen-Gut im späteren Pfarrhof wiederzufinden ist. War dies schon nach Lage der örtlichen Verhältnisse die allein noch mögliche Lösung, so bekommt durch diese Annahme auch die Verbindung des Gütertausches mit der Kirchweihe in einer Urkunde einen trefflichen Sinn: Der Tausch ist von den Beteiligten offenbar zu dem Zweck vorgenommen worden, um für die Kirche am Orte selbst eine *dos* zu beschaffen, ohne in den Bestand des Haupthofes eingreifen zu müssen. Denn von der Möglichkeit einer Abtrennung auch der Pastoralländereien von dem Schulthenofe, wie Tibus sie behauptet, ist sicherlich abzusehen; die *Wedemhove* war vor ihrer Zuweisung an die Kirche ein selbständiges Anwesen wie die andern Höfe der Bauerschaft.⁸⁰⁾

⁷⁸⁾ cap. 15: . . . *ad unamquamque ecclesiam curte et duos mansos terre pagenses ad ecclesiam recurrentes condonant . . .* (*Leges Saxonum und lex Thuringorum* hrsg. von Claudius Frh. v. Schwerin, *Fontes iuris Germanici antiqui*, Hannover 1918, S. 39). Das *Capitulare ecclesiasticum* Ludwigs des Frommen von 818/19 verlangt nur eine *dos* von einer Hufe; vergl. U. Stutz, *Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens* I, 1 (Berlin 1895) S. 254.

⁷⁹⁾ Zusammenhängende Untersuchungen über die Größe der Ausstattungen fehlen für das westfälische Gebiet wie für das des sächsischen Stammes überhaupt. Für die z. T. weitreichende Nachwirkung der karolingischen Dotationsbestimmungen ist auf H. F. Schmid, *Das Recht der Gründung und Ausstattung von Kirchen im kolonialen Teile der Magdeburger Kirchenprovinz* (Weimar 1924 = *Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 44 Kan. Abl. 13) zu verweisen, dessen Arbeit auch Ostsachsen einbezieht; vergl. bes. S. 19 f., 55, 169 f. S. auch Friedrich Philippi, *Geschichte Westfalens* (Paderborn 1926) S. 45.

⁸⁰⁾ Über die (nicht geschlossen zusammen liegenden) Ländereien des Pfarrhofes und ihre Größe geben Verzeichnisse aus dem 16. und 18. Jhd. (im Archiv Nordkirchen Kasten 140 Nr. 1; 226 Nr. 18g) und ein Pachtregister des 18. Jhdts. (im Pfarrarchiv Schapdetten) Auskunft. Die Umrechnung der dort angegebenen Flächenmaße (Maller und Scheffel Hafer bzw. Gerste) in

Aus dem Grunde des Schulthenhofes wurde nur das eigentliche Kirchgrundstück ausgewiesen; aus der Lage der Kirche und des sie umgebenden Kirchhofes, unmittelbar neben den Gebäuden des Schulthenhofes, ergibt sich das ganz deutlich.⁸¹⁾ Dadurch wird zugleich der Beweis geliefert, daß die Gleichsetzung des Fuldaer fiscus mit dem Schulthenhofe richtig ist. Die Urkunde selbst sagt über die eigentumsrechtliche Stellung dieses fundus der Kirche nichts, wohl aber tritt die der Dotation klar hervor. Auch sie stammt aus dem Eigentum des Klosters; denn an dieses hat Bischof Siegfried das dafür bestimmte Gut im Tausch übertragen. Die Kirche in Schapdetten stellt sich so als *Eigenkirche* (im gemilderten Sinne jener Zeit) dar. Die Gedanken des Eigenkirchenrechts beherrschten auch in Sachsen das kirchliche Vermögensrecht; von reinem Eigenkirchenrecht freilich kann man nicht mehr sprechen. Das zeigt unsere Urkunde selbst zur Genüge. Die Kirche erhält, um den Unterhalt des Geistlichen sicherzustellen, eine Landausstattung; durch die Hand des Bischofs wird sie ihr übereignet.⁸²⁾ Nichtsdestoweniger hat der Herr des Hofes nicht aufgehört, die Kirche samt ihrer

heute gebräuchliche bietet die größten Schwierigkeiten, ganz abgesehen davon, daß sich der Besitzstand im Laufe der Zeit, z. B. durch Anbau von zwei Kotten, geändert hat. Rechnet man den Malter durchschnittlich zu 6 Morgen, so ergibt sich für das Jahr 1586 eine Größe des Pfarrguts von etwa 60 Morgen, das entspricht aber dem für Westfalen normalen Umfang zweier Hufen. (Durch Verpachtung eines Teiles der Ländereien ist der Pastorat schließlich der größere Teil ihres Landes entfremdet worden.) Viel besagt all das nicht; immerhin spricht schließlich auch die Größe des Pfarrguts gegen eine Gleichsetzung mit dem fiscus und umgekehrt des Zweihufenguts der Urkunde mit dem Schultengut wie die Lage der Pastorat gegen die Abtrennung vom Schulthenhof.

⁸¹⁾ In der Verkaufsurkunde über den Schulthenhof hieß es 1586 geradezu, daß die Kirche auf dem Hofe stehe; s. oben Anm. 60.

⁸²⁾ Damit ist den kirchlichen Forderungen, wie sie in der karolingischen Gesetzgebung niedergelegt sind, Genüge geschehen, eine bischöfliche Mitwirkung an der Leitung der Eigenkirche begründet und dokumentiert. Für die allgemeine Entwicklung der niederen Eigenkirchen genügt ein Hinweis auf die Arbeiten von Ulrich Stutz; vergl. zur Orientierung seinen Artikel ‚Eigenkirche‘ REPTH.³ XXIII, 1913, S. 364 ff. — Es liegt an und für sich nahe, auch die in der Urkunde ausgesprochene Befreiung vom ‚servitium saecularium‘ als gegen Härten des Eigenkirchenrechts gerichtet anzusehen, schon im Hinblick auf die Vorschrift des Kirchenkapitulars Ludwigs des Frommen von 818/19 ut . . . mansus integer absque alio servitio adtribuatur (MG. LL. I Cap. I 277 c. 10; vergl. Stutz, Benefizialwesen S. 254).

Widemut als zum Hof gehörig, wie dessen Unterhöfe, zu betrachten;⁶³⁾ noch im 16. Jhd. läßt sich diese Auffassung erkennen, wiewohl daneben, aber wohl nur im Hinblick auf einen anderen Ausfluß des Eigenkirchenrechts, das Besetzungsrecht über die Pfarrstelle, auch nur vom Patronat über die Kirche die Rede ist.

Dies (jetzt dem Herzog von Aremberg als Eigentümer von Haus Nordkirchen zustehende) Patronatsrecht ist die eine Spur, die sich von den einstigen Herrenrechten über die Kirche erhalten hat. Als dingliches Recht haftete es am Schulthenofe; dessen jeweiligen Besitzern stand es — erst als Lehen, dann als Eigen — zu.⁶⁴⁾ Am deutlichsten aber tritt in den Pfarrgrenzen die Auswirkung eigenkirchlicher Verhältnisse noch

⁶³⁾ Die Übersichten des Nordkirchener Archivs über die zum Schulthenof Dettlen gehörigen Besitzungen enthalten auch die Pfarrländereien (nicht natürlich als Grundstücke des Schulthenhofes selbst, sondern gesondert für sich als Pastoratland) ebenso wie die der Unterhöfe. Das eigentumsrechtliche Verhältnis, in das die Widemut bei der Gründung der Kirche in Schapdettlen zu dieser trat, wird man demnach nicht streng als Übereignung auffassen dürfen, vielmehr darin eine Pertinenzierung sehen müssen, die ein besonderes Zweckvermögen schuf, dessen Träger die Kirche war, das aber mit dieser in der Gewalt des Hofesherrn verblieb. Für diesen Vorgang vergl. besonders Stutz, Eigenkirchenvermögen S. 1242 ff. — Der weitere Verlauf der Entwicklung führte schließlich nicht nur zur Verselbständigung des Kirchenvermögens, sondern auch zu einer Trennung von Kirchenvermögen und Pfarrvermögen; das erstere beschränkte sich im 18. Jhd. auf den Kirchhof und einen Kotten, letzteres umfaßte die alte dos (mit zwei Köttern).

⁶⁴⁾ Das Präsentationsrecht über die Kirche wird, als Zubehör des Hofes, in dem Vergleich zwischen Steinfurt und den Wulf vom J. 1499 (s. oben Anm. 59) erwähnt; beide Teile einigen sich auf abwechselnde Ausübung. Wie mit dem Hofe, so waren die Grafen von Bentheim auch mit der Kirche oder ‚mit der ghiff der kereken‘ vom Fuldaer Abt belehnt; vergl. die in Anm. 42 u. 43 zitierten Urkunden. Über die Ausübung des Patronatsrechts lassen sich schwer Feststellungen machen, da Schapdeltener Geistliche nur ganz selten begegnen, z. B. 1386 ein Godfrigus (Inventare der nichtstaatl. Archive des Kr. Steinfurt S. 241 Nr. 263; als Rektor bezeichnet). In dem 1529 und 1530 amtierenden Heinrich Wulf (Urk. des Pfarrarchivs Schapdettlen; danach Abschriften von Wilkens im StA Münster, Msc. IV 1 Bl. 73 und 118) haben wir möglicherweise einen Angehörigen derselben Familie vor uns, die damals die eine Hälfte des Schulthenhofes innehatte; es wäre dann dies ein Fall, in dem die Patrone ihr Besetzungsrecht gebraucht hätten, um einen Verwandten zu versorgen. Über Adlige als Pfarrer der Diözese Münster im 16. Jhd. vergl. Wilhelm Eberhard Schwarz, Die Akten der Visitation des Bistums Münster (1571—1573) (Die Geschichtsquellen des

jetzt zutage. Ursprünglich gehörten in die Kirche nur die Bewohner des Klosterhofes. Dieser personale Verband bildete sich zu einem territorialen um, mit der Wirkung, daß alle auf dem Grunde des Schultenhofes und des Pfarrhofes Angebauten zur Kirchengemeinde gehörten. Noch heutigen Tages erstreckt sich die Pfarrei nur auf diesen Bezirk; die Pfarrgrenzen geben also gleichzeitig den Umfang jener beiden alten Höfe an. Die übrigen Erben der Bauerschaft verblieben bei ihrer alten Pfarrei Nottuln; weder Hummeling, noch Greving noch gar Spork wurden zur neuen Kirche gezogen. Der beste Beweis, daß sie schon im 11. Jhd. sämtlich selbständige Höfe waren, daß von einer späteren Abtrennung aus dem Schultengut keine Rede sein kann.⁸⁵⁾ So merkwürdig gerade die Verhältnisse in Schapdetten in dieser Hinsicht berühren und so wenig erfreuliche Folgen sich daraus heute ergeben, etwas Singuläres sind sie nicht, auch nicht im Münsterland mit seinen sonst gewöhnlich weit ausgedehnten Pfarreien. Von den zur gleichen Zeit gestifteten Kirchen der Reinmod haben einige in der Folge eine ganz ähnliche Stellung gehabt. Ihnen war z. T. vom Bischof ein Pfarrbezirk zugelegt worden, der über den Bereich des grundherrlichen Hofes, auf dem sie erstanden, weit hinausgriff; trotzdem haben sich fast alle schließlich doch mit einem engeren Sprengel begnügen müssen.⁸⁶⁾

Bistums Münster. Bd. VII, Münster 1913) S. CVIII f. — Der Schulte Detten war regelmäßig Kirchenprovisor.

⁸⁵⁾ Während in der fürstbischöflichen Zeit die Kirchspielsgemeinden den Charakter politischer Gemeinden hatten, beide sich ihrem Umfang nach also deckten, weicht die Grenze der heutigen politischen Gemeinde Schapdetten von der der Pfarrei ab, sie umschließt auch die Höfe Greving und Hummeling. Seit wann diese Regelung besteht, konnte ich nicht feststellen; sie liegt bereits der Katasteraufnahme von 1826/27 zugrunde. (Auch dieses Beispiel zeigt, wie irreführend die historischen Grundkarten mit ihren politischen Gemeindegrenzen sein können.) In neuester Zeit wird eine angemessene Erweiterung der Pfarrgrenzen erstrebt, der eine solche der politischen bald folgen dürfte. Das Festhalten an den vor 900 Jahren im Zeichen der Banngewalt des Eigenkirchenherrn geschaffenen Abgrenzungen hat zu heut unerträglichen Verhältnissen geführt.

⁸⁶⁾ Erhard I Cod. dipl. S. 81 Nr. 103b. Auf den engsten Bereich beschränkt blieben praktisch z. B. die Kirchen in Appelhülsen, Kapelle, Körde, Varlar. Über die tatsächlichen Auswirkungen der genannten Urkunde vergl. Tibus S. 384 f.; nur Üntrop (a. d. Lippe) wurde Pfarrei im angegebenen Umfang.

In der Urkunde Bischof Siegfrieds ist die Frage der Pfarrrechte und des Pfarrbezirks der neuen Kirche nicht berührt. Von einem Kirchspiel Schapdetten ist erst im 14. Jhd. zu hören, ältere Zeugnisse fehlen eben überhaupt. Wenn man berücksichtigt, daß für die Kirchen der Reinmod ausdrücklich Pfarsprengel und -gerechsamte bestimmt wurden, während hier das nicht der Fall gewesen ist, so muß man füglich bezweifeln, daß der Kirche in Schapdetten von Anfang an die Rechtsstellung einer Pfarrkirche zugedacht war.⁸⁷⁾ Ständig hat die Kirche in Nottuln, zu der die Bauerschaft Detten ursprünglich ganz gehörte, gegenüber ihrer Tochterkirche Schapdetten, genau wie gegenüber einer zweiten, der gleichaltrigen in Appelhülsen, das Recht auf Abhaltung des Sendgerichts behauptet; in dem späteren Archidiakonat des Stiftes Nottuln lebt, wie in diesem Fall ganz offen zutage tritt, die alte Urfarrei Nottuln, wie sie bis zum Anfang des 11. Jhdts. bestanden hatte, fort.⁸⁸⁾ Dagegen fehlt jede Spur von Abgaben, die etwa als Entschädigung für die Abpfarrung an die Mutterkirche gezahlt worden wären. Wohl bezog im 15. Jhd. und seither ständig das Stift Nottuln von der Schapdetter Wedemhove eine Abgabe, die als Zehnt bezeichnet und registriert wurde. Sie hat aber einen ganz anderen Ursprung und stellt auch keinen Zehnt von den Pfarrländereien dar. Der war vielmehr mit dem Hof an das Kloster Fulda übergegangen.⁸⁹⁾

⁸⁷⁾ Zuerst ist von einer Pfarrei Schapdetten die Rede in der oben Anm. 72 angeführten Urkunde von 1337. Daß die Kirche schon 1313 Pfarrkirche gewesen wäre, läßt sich nicht unbedingt daraus folgern, daß sie in der Zehnttaxe jenes Jahres (Westf. UB. VIII 286 Nr. 794, gegen Ende) auftritt. Der Vergleich von 1499 spricht von der ‚Kirche oder Kapelle‘; noch 1604 wird sie als *filialis ecclesia* bezeichnet (Archiv Nordkirchen Kasten 140 Nr. 4).

⁸⁸⁾ Der Archidiakonat Nottuln geht auf die Verleihung des bischöflichen bannus an das Stift Nottuln i. J. 1195 zurück; vgl. Nikolaus Hilling, Die Entstehungsgeschichte der münsterschen Archidiakonate (Münster, Theol. Diss. 1902) S. 7, 58 = Zeitschrift für Gesch. und Altertumskunde (Westfalen) 60, 1902, I S. 19, 70. Appelhülsen und Schapdetten müßten damals also noch zum Nottulner Pfarsprengel gehört haben.

⁸⁹⁾ So die Urkunde: *cum . . . decima ad eandem curtim pertinente*. Über den angeblichen Zehnt der Wedemhove an Nottuln vgl. Codex traditionum Westfalicarum VI (Hrsg. von Fr. Darpe, Münster 1907) S. 259, 269, 280, 290. 1699, als Schapdetten die Zahlung verweigerte, konnte Nottuln seinen Rechtstitel nicht nachweisen (Staatsarchiv Münster, Nottuln 64); nach einem Auszug aus einem alten (nicht mehr vorhandenen) Register der Pfarrkirche Schap-

Die kirchlichen Bestimmungen der Urkunde Bischof Siegfrieds treten erst in ihr rechtes Licht, wenn man das Dokument in seinen zeitgeschichtlichen Rahmen stellt. Es bedarf dazu einer Betrachtung und Prüfung der Überlieferung, besonders der urkundlichen, über Bischof Siegfried von Münster.

III.

Was man über seine Regierungszeit weiß, ist wenig genug, zumeist von der Geschichtschreibung, der älteren wie der neueren, schon verwertet, sodaß hier manches lange Bekannte und oft Gehörte wiederholt werden muß.⁹⁰⁾ Sieht man von den Urkunden, die er ausgestellt hat, ab — über sie wird gleich näher zu sprechen sein —, so beschränkt sich die münstersche Überlieferung auf die Nachrichten des Domnekrologs;⁹¹⁾ auf ihnen fußt im wesentlichen die (demgegenüber junge) Bischofschronik des Florenz von Wevelinghofen.⁹²⁾ Aus auswärtigen Quellen fließen schließlich noch einige spärliche, wenig besagende Daten aus Siegfrieds äußerem Leben;⁹³⁾ mehr ist ihnen

detten geht die Abgabe auf eine Getreiderente zurück, die Hermann von Lüdinghausen (s. Anm. 72) der Kirche aus einem Tilbecker Hofe verschrieben hatte (Archiv Nordkirchen Kasten 140 Nr. 1); sie lastete also nicht auf den Pfarrgrundstücken. Andererseits ist nichts bekannt, daß etwa der Schultenhof an seine Kirche Zehnt gezahlt hätte.

⁹⁰⁾ Zusammenstellung der Nachrichten bei Erhard, Reg. hist. Westf. I S. 166 ff.; vergl. dazu derselben Geschichte Münsters (Münster 1837) S. 46 ff.

⁹¹⁾ Die Nekrologien des münsterschen Doms sind noch nicht veröffentlicht, bedürfen aber dringend der Ausgabe. Es liegen ihrer drei vor: der älteste, nur bis zum 25. April reichende, gehört dem 13. Jhd. an, der zweite, vollständige, der Wende des 14./15. Jhdts. Der dritte ist eine Abschrift (16. Jhdts.) des zweiten. Letzterer beruht in seinen älteren Angaben sichtlich auf dem ältesten bzw. auf dessen Vorlage, S. darüber Julius Ficker, Die münsterschen Chroniken des Mittelalters (Die Geschichtsquellen des Bistums Münster I, Münster 1851) S. XLV ff. Die Eintragungen über die Bischöfe findet man ebenda S. 346—350. Die Orig.-Handschriften liegen im Staatsarchiv Münster als Msc. I 9—11.

⁹²⁾ Hrsg. von J. Ficker a. a. O. S. 1 ff.; die Stelle über B. Siegfried steht S. 14 f. Florenz von Wevelinghofen war 1364—79 Bischof von Münster; in diese Zeit fällt die Abfassung der Chronik. Vgl. Ficker a. a. O. S. X ff., über die Benutzung des ältesten Domnekrologs S. XIII; ebenso wie der zweite Nekrolog muß die Chronik ein vollständiges Exemplar des ältesten Totenbuchs zugrundegelegt haben.

⁹³⁾ S. unten Anm. 107.

zu entnehmen für die Zeit vor seiner Erhebung auf den Bischofsstuhl.

Siegfried war ein Bruder Bischof Thietmars von Merseburg; ihm hat dieser sein bekanntes Geschichtswerk gewidmet.⁹⁴⁾ Beide waren Söhne des (am 15. März 992 verstorbenen) Grafen Siegfried von Walbeck und seiner Gemahlin Kunigunde († 997), die dem Haus der Grafen von Stade entstammte. Zu Geschwistern hatten sie aus derselben Ehe Bruno, den späteren Bischof von Verden, Heinrich, den Erben der väterlichen Grafschaft, und Friedrich, Burggraf von Magdeburg, dazu noch einen natürlichen Bruder Willigis. Nur von Thietmar ist das Geburtsdatum bekannt; die Altersfolge der Brüder ist nicht ausdrücklich verbürgt.⁹⁵⁾ Es spricht aber manches dafür, daß die in der gemeinsamen Quelle des Annalista Saxo und der Annales Magdeburgenses gewählte Reihenfolge — Thietmar, Siegfried, Bruno, Heinrich, Friedrich — wenigstens für die drei (zuerstgenannten) Brüder geistlichen Standes der Geburtenfolge entspricht.⁹⁶⁾ Siegfried wäre demnach der zweite in der

⁹⁴⁾ Thietmari Merseburgensis ep. Chronicon rec. Fr. Kurze, SS. rer. Germ., Hannover 1889, S. 1; der Widmungsprolog ist nur in der Brüsseler Handschrift enthalten, die Dresdener Originalhandschrift ist am Anfang verstümmelt (a. a. O. S. XIV).

⁹⁵⁾ Todeslag des Vaters: Thietmari Chron. IV 17 Kurze S. 74; der Mutter: ebenda IV 38 Kurze S. 86; Geburtstag Thietmars: ebenda III 6 Kurze S. 51. Über die Verwandtschaftsverhältnisse vgl. F. Kurze a. a. O. S. VI ff. Willigis nennt Thietmar (Chron. VI 47 Kurze S. 162) ‚fratrem meum ex patre‘; 1009 erhob er ihn als seinen Nachfolger zum Propst von Walbeck.

⁹⁶⁾ Ann. Saxo ad. a. 998: MG. SS. VI 642 f., Ann. Magdeburgenses ad. a. 968: MG. SS. XVI 149. Die Nachricht gehört demnach schon der verlorenen gemeinsamen Quelle beider an, als welche Scheffer-Boichorst Nienburger Annalen, Herre solche des Kl. Berge annimmt; auch sie könnte jedoch erst dem 12. Jhd. angehört haben. Die Ann. Magdeburgenses enthalten gegenüber dem Annalista Saxo ein Mehr in der Angabe, daß Siegfried und Bruno Äbte von Kl. Berge waren; berücksichtigt man, daß Bruno auch Abt von Nienburg gewesen ist (s. u.), so würde diese Tatsache gegen Nienburger Ursprung der Nachricht und, vorausgesetzt, daß auch sie der Quelle entnommen ist, auch dieser sprechen; zu beachten ist, daß die Ann. Magdeburgenses selbst aus dem Kl. Berge stammen (Wilhelm Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter II⁴, Berlin 1894, S. 438). Vergl. über die Quellenfrage Carl G ü n t h e r, Die Chronik der Magdeburger Erzbischöfe T. 1 (Göttingen, Phil. Diss. 1871) S. 63 ff.; Paul Scheffer-Boichorst, Über verlorene sächsische Annalen 1. Forsch. zur deutschen Geschichte 11, 1871, S. 485 ff.; Hermann Herre, Ilsenburger Annalen (Leipzig, Phil. Diss. 1890) S. 103 ff.; Richard Siebert, Untersuchungen über die Nienburger An-

Reihe gewesen;⁹⁷⁾ man wird sein Geburtsjahr auf etwa 976—980 ansetzen dürfen.⁹⁸⁾ Erziehung und Unterricht genoß er bei den Benediktinern im Kloster (St. Johann auf dem) Berge bei Magdeburg. 994 lebte er dort jedenfalls bereits ‚sub monachico ha-

nalistik (Rostock, Phil. Diss. 1896) S. 37 ff. Soweit ich sehe, wird die in Rede stehende Stelle in diesen Arbeiten nicht berührt; Siebert rechnet sie fälschlich zu den Zusätzen des *Annalista Saxo* (a. a. O. S. 62 Anm. 7). Vergl. dazu noch Paul Simson, NA. 19, 1894, S. 367 f.

Man braucht keinen Anstoß daran zu nehmen, daß nach obiger Reihenfolge die drei geistlichen Brüder die ältesten gewesen wären; man hat auch kein Recht, etwa Heinrich, den Erben der väterlichen Grafschaft, als Erstgeborenen in Anspruch zu nehmen, es gibt Fälle genug, in denen die Erstgeburt dem geistlichen Stande gewidmet wurde. Das wird man allerdings anzunehmen haben, daß der Eintritt der älteren Brüder in den geistlichen Stand erst erfolgte, als die Nachfolge in die weltlichen Rechte sichergestellt war. Auch in einer (in Anm. 102 zu zitierenden) Urkunde stehen Heinrich und Friedrich (in dieser Folge) hinter ihrem Bruder Thietmar. Selbst wenn in diesen Aufzählungen die Rücksicht auf den Vorrang der Geistlichen mitgesprochen haben sollte, wäre als gewiß zu betrachten, daß Friedrich jünger war als Heinrich (vergl. über Friedrich auch F. Frensdorff, Die älteren Magdeburger Burggrafen. Forsch. zur deutsch. Gesch. 12, 1872, S. 298), ebenso wie Bruno jünger als Siegfried.

Leider lassen auch die uns bekannten Daten aus Brunos Lebensgang eine bestimmtere Festlegung seines Geburtsjahres nicht zu. Nach dem Zeugnis seines Bruders war er in Korvey erzogen und dort auch Mönch geworden (Thietmari Chron. IV 70 Kurze S. 102: in nova educatus Corbeia et eiusdem altaris servus; Siebert a. a. O. S. 23 macht daraufhin Bruno zum Altaristen!). Zur Zeit der Abfassung des 4. Buches der Chronik Thietmars muß er noch in Korvey gewesen sein; die (von Siebert a. a. O. kritiklos übernommene) Angabe der *Series abbatum Nienburgensium* (hrsg. von Franz Winter, Magdeb. Geschichtsblätter 2, 1868, S. 114), Bruno habe zusammen mit seinem Bruder Siegfried im Kl. Berge das Mönchsgewand angelegt, ist schon danach unglaubhaft. Zudem wird sein Name — daß es der seine ist, erscheint kaum zweifelhaft — in der Liste der unter Abt Thietmar in Korvey aufgenommenen Brüder aufgeführt (Vergl. die neueste Ausgabe der Korveyer Brüderliste von Fr. Philipp, *Der liber vitae des Kl. Corvey*, Abhandlungen über Corveyer Geschichtsschreibung II, Münster 1916, S. 83; älter Phil. Jaffé, *Bibl. rer. Germ.* I 69; dazu Philipp a. a. O. S. 48 ff., wo noch eine unter Aufzeichnungen des Paderborner Jesuiten Grothus [Staatsarchiv Münster Msc. VII 207 II B] erhaltene Teilabschrift des Katalogs aus dem 16. Jhd. nachzutragen wäre). Bruno steht unter den 26 Namen aus Abt Thietmars Zeit (983—1001) an 19. Stelle; nimmt man gleichmäßige Verteilung der Eintritte auf die genannte Zeitspanne an, so würde die Aufnahme Brunos an das Ende des dritten Viertels der Regierungszeit Abt Thietmars gehören, also ins Jahr 996. Es ist nicht mit Sicherheit festgestellt, welchen Zeitpunkt die Brüderliste festhält, ob den der Profeß oder gegebenenfalls schon den der Oblation; Philipp

bitu', d. h. doch wohl schon als Mönch;⁹⁹⁾ dort ist er auch 1009 in den Besitz der Abtswürde gelangt.¹⁰⁰⁾ Die Zeit seiner Abtsregierung (1009—1022) ist durch eine rege Bautätigkeit gekennzeichnet; der Klosterbrand vom J. 1017 machte das Geschaffene

hat a. a. O. S. 59 eine Reihe von Beobachtungen angeführt, die für das letztere sprechen. Das Geburtsjahr Brunos wird sich also kaum näher bestimmen lassen; während das normale Profießalter 16 Jahre war (s. Bruno Albers in: Die Kultur der Abtei Reichenau II, München 1925, S. 1194 Anm. 19), konnte die Oblation schon als infans mit 7 Jahren erfolgen (F. A. Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland, Stuttgart 1885, S. 151). Je nachdem käme man auf das Jahr 980 oder 989 als normalerweise frühesten Termin der Geburt Brunos. Der letztgenannte wäre, unter der Annahme, daß Heinrich und Friedrich nach Bruno geboren sind, der äußerstmögliche, denn schon 992 ist Graf Siegfried, der Vater der fünf Brüder gestorben (s. vor. Anm.). Er hat kein hohes Alter erreicht. Als iuvenis (vergl. dazu Adolf Hofmeister in: Papsttum und Kaisertum, München 1926, S. 287 ff.) hatte er nach 972 geheiratet (Thietmari Chron. II 29 Kurze S. 37); bei seinem Tode lebte noch seine Mutter, wenn sie ihn auch nicht lange überlebte (ebenda IV 17 Kurze S. 74). Bemerkt sei noch, daß unter den Korveyer Traditionen (Traditiones Corbeienses hrsg. von Paul Wigand, Leipzig 1843) sich keine findet, die mit Brunos Eintritt ins Kloster in Verbindung stehen könnte, wie das in einer Reihe anderer Fälle zu beobachten ist (vergl. Therese Virnich, Corvey. Bonn, Phil. Diss. 1908, S. 62 ff.). Die späteren Lebensschicksale Brunos — 1025 wurde er Abt von Nienburg und Kl. Berge (Siebert a. a. O. S. 23 f.), 1034 Bischof von Verden — sind für die Bestimmung seines Alters ohne Wert; er hat seine beiden geistlichen Brüder nicht nur lange überlebt (gest. 1049), sondern sie auch an Lebensdauer weit übertroffen.

⁹⁷⁾ Das würde auch dem häufig zu beobachtenden Brauch entsprechen, den zweiten Sohn nach dem Vater zu benennen.

⁹⁸⁾ Wenn Siegfried nicht vor Vollendung des für die Priesterweihe damals noch geforderten 30. Lebensjahres (vgl. Paul Hinschius, System des kath. Kirchenrechts I, Berlin 1869, S. 17 f.) den Presbyterat erlangte, den er als Abt (seit 1009) doch sicher besaß, so ergäbe sich das Jahr 979 als spätest mögliches Geburtsjahr. M. E. wird es überhaupt nahe an das Thietmars heranzurücken sein.

⁹⁹⁾ Thietmari Chron. IV 24 Kurze S. 78. — Die Gesta archiepisc. Magdeburgensium (MG. SS. XIV 395) bezeichnen Siegfried bei seiner Wahl zum Abt des Klosters Berge als ‚in eadem congregatione enutritum‘; nach den (sehr viel jüngeren) Gesta abbatum Bergensium (hrsg. von H. Holstein, Magdeburg. Geschichtsbl. 5, 1870, S. 373) war er ‚a puericia nutritus in monasterio‘. Auch Thietmar hatte dort drei Jahre (988—991) verbracht; Chron. IV 16 Kurze S. 74. Nach Zusätzen in der Brüsseler Handschrift der Chronik Thietmars (VII [1,] S; VIII 35 Kurze S. [170,] 174, 214) wäre Siegfried auch in Korvey Mönch gewesen. Die Zusätze stammen zwar mit anderen aus Korvey selbst, aus der Vorlage der Brüsseler Handschrift (vergl. F. Kurze a. a. O. S. XV), die dem 12. Jhd. angehört haben muß. Trotzdem verdienen

größtenteils freilich wieder zunichte.¹⁰¹⁾ Siegfried hat persönlich als Abt seinem Kloster reiche Zuwendungen an Kunstgegenständen, Kultgerät und Büchern gemacht, ähnlich wie später dem Dom in Münster.¹⁰²⁾

Auf dem münsterschen Bischofsstuhl war er Nachfolger eines Verwandten, des Bischofs Dietrich, der am 23. Januar 1022 starb.¹⁰³⁾ Wir wissen nicht, wie lange die Vakanz bis zur Erhebung Siegfrieds gedauert hat, doch wohl nicht über 1022 hin-

sie keinen Glauben, da Siegfried nicht in den Korveyer Brüderverzeichnissen vorkommt; vergl. die in Betracht kommenden Abschnitte der Brüderliste bei Philippi, *Der liber vitae* des Klosters Corvey S. 82 f. Es mag eine Verwechslung mit Bruno (vgl. Anm. 96) vorliegen. Die Tradition ist aber auch in die münstersche Bischofschronik (in einem Zusatz von cr. 1500) eingedrungen; vergl. Ficker, *Chron.* S. 103. Wertlos ist die Angabe der ‚*Annales Corbeienses*‘ des Chr. Fr. Paullini (*Rer. et antiqu. German. Syntagma*, Frankfurt 1698, III S. 384), die Siegfried (zum Jahre 1020) als ‚*scholaris olim noster*‘ bezeichnen; diese angebliche Geschichtsquelle ist ein Machwerk ihres Herausgebers (vergl. Johannes Backhaus, *Die Corveyer Geschichtsfälschungen des 17. und 18. Jhdts. Abhandlungen über Corveyer Geschichtsschreibung* hrsg. von F. Philippi [1], Münster 1906, S. 18 ff.). — Daß Abt Thietmar von Korvey (983—1001; s. Anm. 96) ebenfalls dem Hause der Grafen von Walbeck entstammte, wird immer wieder behauptet (so von Th. Virnich a. a. O. S. 60); dagegen W. Diekamp, *Supplement zum Westf. UB.* S. 84 Nr. 524.

¹⁰⁰⁾ Über den Todestag von Siegfrieds Vorgänger Alfker vergl. *Gesta abb. Bergensium* hrsg. von Holstein a. a. O. S. 372 mit Anm. 6; (danach G. A. v. Mülverstedt, *Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis I* (Magdeburg 1876) S. 222 Nr. 533).

¹⁰¹⁾ Thietmari chron. VIII 58 Kurze S. 228 f.

¹⁰²⁾ H. Holstein, *UB. des Klosters Berge bei Magdeburg* (Geschichtsquellen der Prov. Sachsen IX, Halle 1879) S. 8 Nr. 11; die Urkunde gehört dem Jahrzehnt 1009—1018 an, nicht 1009—1017, wie Holstein will; terminus ante quem ist Thietmars Tod (1. Dez. 1018), nicht der des Markgrafen Heinrich, der mit Graf Heinrich von Walbeck nicht identisch ist. Ferner *Gesta abb. Berg.* hrsg. von Holstein a. a. O. S. 373 f. Vgl. Anm. 109.

¹⁰³⁾ Allerster Domnekrolog (s. Anm. 91) bei Ficker, *Münst. Chroniken* S. 346; *Annales Hildesheimenses* ed. G. Waitz, *SS. rer. Germ.*, 1878, S. 32. Denselben Tag geben das Liesborner und das Borghorster Nekrologium (Staatsarchiv Münster, *Msc. II* 203 S. 27 [Auszug Kindlingers]; VII 1322), während der 2. Domnekrolog den 22. Januar hat; über die mehrfachen Verschiebungen von Daten in letzterem s. Ficker a. a. O. S. XLVI f., auch Anm. 106. — Über Dietrichs Herkunft vergl. F. Kurze, *Thietmari Chron.* S. VII f.; Wilhelm Pelster, *Stand und Herkunft der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz im Mittelalter* (Weimar 1909) S. 66. Auch Dietrichs Vorgänger, Suitger, war Ostfale gewesen; vergl. Pelster a. a. O.

aus.¹⁰⁴⁾ Mit ziemlicher Sicherheit darf man annehmen, daß Siegfried kraft königlicher Ernennung die Bischofswürde erhielt; das entsprach jedenfalls der Übung unter Heinrich II.¹⁰⁵⁾ Nur ein Jahrzehnt etwa hat Siegfrieds Regierung gedauert; am 27. November 1032 ist er, ein Mann in den Fünfzigern, gestorben.¹⁰⁶⁾ An den Geschehnissen der Reichspolitik hat er wenig Anteil genommen; er steht hierin weit zurück hinter Männern wie Godehard von Hildesheim oder Meinwerk von Paderborn.¹⁰⁷⁾ Nach dem, was wir wissen, hat seine Tätigkeit sich mehr inneren Angelegenheiten seiner Diözese zugewandt. Späte Tradition macht ihn zum Wohltäter des Magdalenenhospitals in

¹⁰⁴⁾ Über die sehr verschiedene Länge der Vakanzen im Bereich der Mainzer Kirchenprovinz vergl. Joseph W e n n e r, Die Rechtsbeziehungen der Mainzer Metropolen zu ihren sächs. Suffraganbistümern (Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion f. Rechts- und Sozialwissenschaft H. 46, Paderborn 1926) S. 80 ff. — Siegfried rangiert 1027 und 1031 hinter B. Siegbert von Minden, 1028 hinter Godehard von Hildesheim (vergl. die Belegstellen in Anm. 107); der mindensche Stuhl war 1022 kurz nach dem münsterschen erledigt, Godehard am 2. Dezember zum Bischof geweiht worden; vergl. Harry B r e ß l a u, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich II. Bd. III (Leipzig 1875) S. 228. 252 f. Da Heinrich II. den größeren Teil des Jahres 1022 von Deutschland fern war, ist es ganz gut möglich, daß die Neubesetzung des Bistums Münster erst nach der von Minden und Hildesheim im Ausgang des Jahres erfolgte. Leider läßt die Magdeburger Überlieferung bezüglich des Endes der Absregierung Siegfrieds im Stich; Vita Meinwerci c. 175 Tenckhoff S. 97 („X annis . . . preluit“) ist ebenso wertlos wie die Angabe Kerssenbrochs (Anm. 108) über den Zeitpunkt einer Schenkung an das Magdalenenhospital in Münster.

¹⁰⁵⁾ Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III S. 397 ff.; danach Franz Tenckhoff, Die westfälischen Bischofswahlen bis zum Wormser Konkordat (Paderborn 1912) S. 27 ff., bes. S. 34 f.

¹⁰⁶⁾ Der Tag steht nach dem übereinstimmenden Zeugnis der Annales Hildesheimenses (ed. G. Waitz, SS. rer. Germ., S. 37) und zahlreicher Nekrologien (Liesborn: StA. Münster Msc. II 203 S. 30; Überwasser-Münster: ebda. Msc. I 80; Essen: ebda Msc. II 109 S. 76; Dom-Hildesheim: E. F. M o o y e r, Auszüge aus d. Todtenbuche d. hildesheimischen Hochstifts, Vaterl. Archiv d. histor. Ver. f. Niedersachsen Jg. 1840 S. 110; St. Michael-Lüneburg: A. C h r. W e d e k i n d, Noten zu einigen Geschichtschreibern III, Hamburg 1836, S. 90) fest. Die abweichende Angabe des zweiten (münsterschen) Domnekologs (zum 1. Dez.; s. Ficker a. a. O. S. 349) fällt mit Rücksicht auf seine chronologische Unzuverlässigkeit (s. o. Anm. 103) nicht ins Gewicht.

¹⁰⁷⁾ 1027 nimmt Siegfried an der Frankfurter Synode teil; vergl. Harry B r e ß l a u, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Konrad II. (Leipzig 1879) S. 225 ff. 1028 begegnet er in einer zu Magdeburg ausgestellten Kaiserurkunde (MG. DK II 124). 1031 weilt er zur Einweihung des Klosters Ab-

Münster.¹⁰⁸⁾ Die Domkirche stattete er, wie sein Vorgänger, mit Pfründen aus; er stiftete ihr liturgische Bücher und eine (angeblich von ihm selbst verfertigte) Vorsatztafel für den Altar (prealtare), Gaben, die wohl der Sorge für sein Seelenheil dienen sollten.¹⁰⁹⁾ Ausfluß seines innerkirchlichen Wirkens

dinghof in Paderborn; vergl. *Vita Meinweri* rec. Fr. Tenckhoff, SS. rer. Germ., Hannover 1921, S. 122 c. 210; die Urkunde über dies Geschehnis (Erhard I 173 Nr. 974) nennt den münsterschen Bischof nicht unter den Anwesenden. Vielleicht ist auch der Sizzo episcopus, dessen signum unter einer aus Essen vom 10. Jan. 1027 datierten Urkunde Eb. Pilgrims von Köln (La-comblet, UB. für die Gesch. des Niederrheins I 101 Nr. 162) steht, unser Siegfried; die Zeugenliste hält Otto Oppermann, Rheinische Urkundenstudien I (Bijdragen van het Instituut voor Middeleeuwsche Geschiedenis VII = Publikationen der Gesellschaft für Rhein. Geschichtskunde 39, Bonn 1922) S. 70 für echt.

¹⁰⁸⁾ Hermann v. Kerksenbroch, *Anabaptistici furoris historica narratio* hrsg. von H. Detmer (Geschichtsquellen des Bistums Münster V, Münster 1900) S. 58 erzählt, B. Siegfried habe dem Hospital im J. 1022 einige Güter geschenkt. Die Überlieferung geht vielleicht auf die Erwähnung eines Sifridus in einer Urkunde B. Hermanns II. für das Hospital vom J. 1184 (Erhard II Cod. dipl. S. 171 Nr. 443) zurück, der dem Spital Anteile an Marktlauben geschenkt hatte. Vgl. R. Gärtner, *Das Magdalenenhospital*, Maschinenschrift S. 20 ff.

¹⁰⁹⁾ Domnekrolog: Ficker, *Chroniken* S. 349 (1. Dez.); in erweiterter Fassung in der *Bischofschronik*: ebenda S. 14 f. Über die „uprovende“ vergl. Hermann Nottarp, *Die Vermögensverwaltung des münsterischen Domkapitels im Mittelalter* (Münster, Phil. Diss. 1909 = *Zeitschrift für vaterl. Gesch. und Altertumskunde* 67, 1909, I) S. 6 Anm. 1, 37 f. Die Angaben des Nekrologs über die Präbendenstiftungen könnten auf der Urkunde Bischof Burghards vom J. 1110 (Erhard I Cod. dipl. S. 139 Nr. 180) beruhen. Nach den *Gesta* abb. Berg. a. a. O. S. 374 hat Siegfried von Münster aus seinem früheren Kloster ebenfalls eine goldene Tafel geschenkt. Die Angabe, daß der Bischof selbst das prealtare verfertigt hat, erscheint bedenklich; Bernward von Hildesheim u. a. wird Ähnliches nachgesagt. Die Zweckbestimmung der Gaben ergibt sich aus der Analogie zu der Magdeburger Schenkung (Anm. 102) in Verbindung mit der Überlieferung im Nekrolog. — Erbgüter hat Siegfried seiner Kirche nicht geschenkt, anders als später B. Friedrich von Wettin (1063—84), dem das Bistum Münster den Besitz von Gerbstedt verdankte; vergl. Max Krühne, *UB. der Klöster der Grafschaft Mansfeld* (Geschichtsquellen der Prov. Sachsen XX, Halle 1888) S. 3 f. Nr. 3, wo die Nachricht des ältesten Domnekrologes (Ficker a. a. O. S. 346) nachzutragen wäre, ferner Max Gerstenberg, *Untersuchungen über das ehemalige Kloster Gerbstedt* (Halle, Phil. Diss. 1911) S. 21 f., 25, 27 ff. Noch B. Ekkert (1127—32) hat über Güter bei Gerbstedt zugunsten des dortigen Klosters verfügt (Abschr. der Urkunde 16. Jhdts. Geh. Staatsarchiv Berlin Rep. 94 V Ga 2 Bl. 151).

sind vor allem die drei Urkunden, die sich von ihm erhalten haben: die eingangs beschriebene für Fulda (Nr. 1), eine weitere über die Kirche in Beelen (Nr. 2) und schließlich die Urkunde über die Kirchgründungen der Reinmodis (Nr. 3).¹¹⁰⁾

Nach der langen Pause einer urkundenarmen Zeit sind diese drei Stücke die ersten Urkunden eines münsterischen Bischofs; sie stehen damit am Anfang der nun einsetzenden neuen Entfaltung des Urkundenwesens. Zwei von ihnen, Nr. 1 und 2, sind im Original erhalten, es sind die beiden ältesten Originalurkunden münsterscher Bischöfe.¹¹¹⁾ Sie gehören beide, um mit ihnen die kritische Prüfung zu beginnen, zum neuen Typus der Siegelurkunde. Bei Nr. 1 zeugen jetzt äußerlich nur noch die Einschnitte im Pergament, durch die das Wachs hindurchgedrückt war, von einer tatsächlichen Besiegelung, bei Nr. 2 hat sich das Siegel wenigstens teilweise, wenn auch nur mäßig, erhalten, gut genug jedoch, um feststellen zu können, daß dieses älteste Siegel der münsterschen Kirche nicht, wie bisher angegeben wurde, ein Abdruck desselben Stempels ist, der später Jahrhunderte durch im Gebrauch des Domkapitels war.¹¹²⁾ Das Siegel an Nr. 2 stammt vielmehr

¹¹⁰⁾ Nr. 1 ist als Beilage 1 gedruckt, Nr. 2 (nach dem Or.) bei Erhard I Cod. dipl. S. 81 Nr. 103 (gut; danach fehlerhafter Abdruck in R. Schulze, Kirchspiel Beelen S. 166 f.), Nr. 3 ebenda Nr. 103b. Vergl. über die Überlieferung Anm. 111 u. 125.

¹¹¹⁾ Abbildungen auf Taf. 1 und 2. Über Nr. 1 s. o. zu Beginn der Untersuchung. Nr. 2 beruht im Fürstl. Bentheimschen Archiv in Rheda unter den Urkunden des Klosters Klarholz, dem die Kirche in Beelen später zusand; das Stück ist stark beschädigt und auf Pergament aufgezogen. Erhard hat es anscheinend noch in besserem Zustande vorgelegen, wie seine Lesungen an den heut völlig zerstörten Stellen zeigen. Größenverhältnis: 27 × 19 cm.

Die letztvorhergehende münstersche Bischofsurkunde stammt von Bischof Wolphelm aus dem J. 889 (Erhard I Cod. dipl. S. 33 Nr. 40); über ihre Echtheit vergl. O. Oppermann, Rhein. Urkundenstudien S. 108 f.

¹¹²⁾ Erhard I Cod. dipl. S. 81 Nr. 103; Fr. Philippin: Die Westfäl. Siegel des Mittelalters I (Münster 1882), Erläuterung zu Tafel III, 5; Theodor Ilgen ebenda III (1889) Einl. S. 1, 20. — Die Gütertrennung zwischen dem Bischof und dem Kapitel war zur Zeit B. Siegfrieds längst vollzogen; vgl. H. Nottarp, Vermögensverwaltung des münst. Domkapitels S. 5. Anders die Andeutungen bei Gerhard Kallen, Der Säkularisationsgedanke in seiner Auswirkung auf die Entwicklung der mittelalterlichen Kirchenverfassung. Hist. Jahrbuch 44, 1924, S. 202 f.; die nähere Begründung steht noch aus.

von einem älteren Stempel, demselben, der zur Besiegelung noch einer zweiten, etwa 100 Jahre jüngeren Urkunde gedient hat.¹¹³⁾ Erst 1176 findet sich ein Abdruck von dem späteren Domkapitelssiegel.¹¹⁴⁾ In Bild (Paulus) und Umschrift (SCS PAVLVS APLS) gleichen sich die beiden Siegel sehr stark; das jüngere ist ganz offenkundig nach dem Muster des älteren geschaffen. Die Unterschiede zeigen sich in der Darstellung der erhobenen rechten Hand des Apostels, in der Haltung seines linken Unterarmes, an der Hinterkopfpattie und in der Ausführung der Perlschnureinfassung; dem Stecher des zweiten Stempels ist schließlich noch das Mißgeschick zugestoßen, daß er das S am Schluß von SCS positiv statt negativ eingrub und so ein untrügliches Unterscheidungsmerkmal gegenüber dem alten Typar schuf. Dessen Entstehungszeit wird, im Hinblick auf die allgemeine Entwicklung des Siegelwesens, nicht sehr viel früher angenommen werden dürfen als die Zeit, aus der der erste uns bekannte Abdruck stammt.¹¹⁵⁾ Es stellt jedenfalls noch einen Typus dar, der ganz dem ursprünglichen Zweck des Siegels, seinen Inhaber bildlich zu vertreten, entspricht. Nach Bild und Legende ist das Siegel als das der münsterschen Kirche durch deren Patron, den Hlg. Paulus, gekennzeichnet, nicht als das des Bischofs, der es zunächst führt, noch als das des Kapitels, das es später übernahm, nachdem der Bischof sich ein eigenes Siegel zugelegt hatte.¹¹⁶⁾ Diese Auffassung tritt auch aus den

¹¹³⁾ Erhard I Cod. dipl. S. 139 Nr. 181; zur Datierung (nach 1110) s. ebenda Regest Nr. 1366 (auf S. 219 des Regestenteils). Das Original der Urkunde beruht im Staatsarchiv Münster, Frstm. Münster Nr. 4; danach die etwas vergrößerte Abbildung des (besser als an Nr. 2 erhaltenen) Siegels auf Taf. 3a. Das Siegel ist in diesem Falle in Sachen eines Domherrn gebraucht, also schon Kapitelssiegel.

¹¹⁴⁾ Erhard II Cod. dipl. S. 135 Nr. 385. Original im StA. Münster, Frstm. Münster Nr. 9. Eine Abbildung dieser jüngeren Form des Kapitelsiegels (nach einem Abdruck aus d. J. 1249) in Westfäl. Siegel des Mittelalters I Taf. III, 5.

¹¹⁵⁾ Vergl. Harry Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre² I, Leipzig 1912, S. 694 ff., bes. S. 702 f. (über Münster; er hat auch die Fuldaer Urkunde bemerkt und herangezogen); Wilhelm Ewald, Siegelkunde (München 1914) S. 36 ff.

¹¹⁶⁾ Der erste Bischof von Münster, von dem ein Siegel bekannt ist, ist Ruodbert (1042—63); vergl. Westfäl. Siegel des Mittelalters I Taf. I, 1; Erhard I Cod. dipl. S. 110 Nr. 138. Noch Bischof Hermann I. (1032—42) scheint kein Siegel besessen zu haben; seine Urkunden erwähnen jeden-

Korroborationsformeln der Urkunden uns entgegen; sie sprechen alle drei nur von einem ‚Siegel des Hlg. Paulus.‘¹¹⁷⁾ Nach dem Gesagten ist nicht zweifelhaft, daß auch in Urkunde Nr. 3, die nur in Abschrift vorliegt, damit ebendasselbe Siegel gemeint ist, wie dasjenige, das zur Besiegelung von Nr. 2 und fraglos auch von Nr. 1 benutzt wurde. Aus dem Wortlaut der dritten Urkunde geht ferner klar hervor, daß der Bischof es persönlich führte und daß er ein anderes, bischöfliches keinesfalls besessen hat. Nach derselben Urkunde wäre der Hergang bei der Besiegelung der gewesen, daß der Bischof selbst das Siegel auf die fertige Reinschrift drückte.¹¹⁸⁾ Die Anordnung der Schrift und ihre Verteilung auf die Linien läßt bei den beiden Originalen (Nr. 1 und 2) es nicht nur fraglich erscheinen, daß der Verlauf der gleiche war, sie spricht vielmehr für eine Besiegelung des unbeschriebenen, aber linierten Pergaments; in beiden Fällen scheint auch die Korroborationsformel besagen zu wollen, daß eine besiegelte carta beschrieben worden sei.¹¹⁹⁾

Bei solcher Übereinstimmung zeigen die beiden Stücke im wichtigsten äußeren Merkmal, in der Schrift, völlige Verschiedenheit. Nicht nur die Schreiber waren verschieden, auch die Schrifttypen sind es. Die Schrift von Nr. 1 ist als wenig schön ausgeführte Urkundenschrift anzusprechen, mit den charakteristischen verlängerten und verdickten Ober- und Unterschäften, den Schleifen und Schnörkeln an ihnen und nament-

falls keins, das eine Original ist unbesiegelt (Erhard I Cod. dipl. S. 100 Nr. 128, S. 108 Nr. 136). Das Paulussiegel war Anfang des 12. Jhdts. im Gebrauch des Domkapitels (s. Anm. 113). Über ein angebliches Siegel Siegfrieds vergl. in Anm. 125.

¹¹⁷⁾ Nr. 1 = Nr. 2: sigillo sancti Pauli; Nr. 3: sancti Pauli, patroni nostri, . . . sigillo.

¹¹⁸⁾ Alhardus diaconus scripsit, ipse dominus episcopus nomine et effigie sancti Pauli signavit . . .

¹¹⁹⁾ Nr. 1: impressam sigillo sancti Pauli scribi iusserat cartam; Nr. 2: cartam sigillo sancti Pauli impressam scribi precepit. Daß die Schrift dem Siegel beide Male ausgewichen ist, besagt nichts, da die Linierung deutlich vor der Besiegelung erfolgt ist und zwar unter Aussparung eines Raumes für das Siegel, indem die untersten Zeilen nicht nach rechts durchgezogen wurden. Da aber beim Beschreiben auch voll durchgezogene Linien über dem Siegel nicht ausgenützt sind, so muß man schließen, daß ein schon vorhandenes, nach dem Linieren aufgedrücktes Siegel daran gehindert hat; das mag auch der Grund gewesen sein, weshalb in Nr. 1 am Ende der 3. Zeile von unten diffinitionis zwischen den Zeilen nachgetragen worden ist.

lich mit dem Nebeneinander von (fast oder ganz offenen) *a* und *ā*. Demgegenüber weist Nr. 2 die gleichmäßigen Züge einer ausgesprochenen Buchminuskel auf. Zeitgemäß sind beide Schriftarten durchaus; wo man die Schreiber zu suchen hat, welcher Schreibschule sie zuzurechnen sind, wird in Anbetracht des wenigen Vergleichsmaterials schwer zu bestimmen sein.¹²⁰⁾ Für die dritte Urkunde haben wir deren eigene Angabe, daß sie von münsterschen Domklerikern diktiert und geschrieben war.¹²¹⁾

Auch bei Nr. 1 und 2 weist das Diktat auf münsterschen Ursprung. Da bei beiden Stücken der Berichtscharakter der Notitia noch erheblich vorwiegt, die Formeln noch keine starke Ausprägung aufweisen, bieten sich der Diktatverglei­chung nicht sehr reichliche Anhaltspunkte, zumal auch die beurkundeten Handlungen nur teilweise verwandter Art sind. Umso stärker fallen die vorhandenen Entsprechungen in der Ausdrucksweise und im Aufbau ins Gewicht.¹²²⁾ Sie berechtigen zu der Annahme gleichen Diktats für die beiden Originale. Da Nr. 1 für das Kloster Fulda, Nr. 2 für einen Laien Engilberhtus ausgestellt ist, so hat man den Verfasser gewiß in der Umgebung des Ausstellers, also unter der münsterschen Domgeistlichkeit zu suchen. Die Gleichheit des Diktats zwingt ferner, die an sich nahe liegende Annahme, daß Nr. 2 auf einer Urkunde Bischof Nithards (gest. nach 921), dessen Verfügung von Bischof Sieg-

¹²⁰⁾ Die *Monumenta palaeographica* hrsg. von Anton Chroust enthalten in der zweiten Reihe Lief. 22/23 Proben von westfälischen Handschriften (aus Minden, Grafschaft, Essen und dem mit Westfalen eng verbundenen Werden); im ganzen besteht großer Mangel an Reproduktionen sowohl westfälischer Handschriften wie auch westfälischer Urkunden.

¹²¹⁾ *Scripturam istam iubente episcopo Godaschalcus decanus dictavit, Alhardus diaconus scripsit.*

¹²²⁾ Vergl. Nr. 1: *domnus Sigifridus Mimigernefordensis coenobii venerabilis antistes* = Nr. 2: *Nithardus Mimigernefordensis ecclesiae humilis antistes; domnus Sigifridus.* — Nr. 1: *in pago . . . Thetton iuxta fluvium Stivarna nuncupatum* = Nr. 2: *in pago Belaun iuxta fluvium Acarse nominatum.* — Nr. 1: *basilicam . . . dedicando consecravit* = Nr. 2: *dedicavit basilicam.* — Nr. 1: *hanc . . . impressam sigillo sancti Pauli scribi iusserat cartam* = Nr. 2: *hanc cartam sigillo sancti Pauli impressam scribi precepit.* In beiden Urkunden wird also basilica für die Landkirche gebraucht im Gegensatz zur Bischofskirche, die als *coenobium* (Nr. 1) oder *ecclesia* (Nr. 2) bezeichnet ist; sie stimmen ferner in der eigenartigen Verwendung von *pagus* (s. o. Anm. 17) überein.

fried bestätigt wird, beruhe, abzulehnen; im Gegenteil wird anzunehmen sein, daß der Empfänger von Nr. 2 keine Urkunde Nithards vorweisen konnte. Es liegt nunmehr weiter nahe, daß auch die Reinschrift der Urkunden in Münster geschah, so wie auch in Nr. 3 als Diktator und Schreiber Angehörige des münsterschen Klerus genannt werden; trifft die Annahme zu, so stellen die beiden Urkunden Bischof Siegfrieds die ältesten erhaltenen Schriftdenkmale aus Münster dar. Eine genauere Datierung als auf die Regierungszeit des Ausstellers (1022—32) lassen sie freilich nicht zu, da in beiden alle Zeitangaben fehlen.¹²³⁾ Es fehlen ebenso, (was hier für die Datierung allerdings keine Bedeutung hat), die Namen von Zeugen. Beides scheint man damals bei den Bischofsurkunden für entbehrlich gehalten zu haben, dank der beglaubigenden Kraft des Siegels.¹²⁴⁾

Die Datierung fehlt auch der dritten Urkunde, der Reinmodurkunde; dafür aber weist sie eine nicht eben kurze Reihe von Augen- und Ohrenzeugen auf. Auch sonst hat sie manches Auffallende, namentlich in der Form, in der sie von Niesert und von Erhard herausgegeben worden ist. Diesen Ausgaben liegt nicht die bestbeglaubigte Überlieferung zugrunde, sondern (aber nicht rein) eine Fassung, die in Zusammenhang mit einer Verfälschung steht; in ihr gehen der Grußformel ‚*Gratia et pax a Deo* (usw.)‘ noch die Worte ‚*In nomine sanctae trinitatis. Sigi-*

¹²³⁾ Die Regierungszeit Siegfrieds gibt die engstmögliche Begrenzung. Die Erwähnung des Fuldaer Abtes Richard (1018—1039) und seines Propstes Hemod geben keinen näheren Anhalt. Im Hinblick auf die Worte der Urkunde Nr. 2 *domnus Sigifridus supradictae aecclesiae sedem suscipiens ad regendum, hanc eandem traditionem in communi synodo . . . firmavit* hat Nikolaus Hilling, Die westfälischen Diözesansynoden bis zur Mitte des 13. Jhdts. (Münster, Phil. Diss. 1898) S. 4 mit Anm. 2 die Urkunde möglichst nahe an 1022 setzen wollen, zwingend ist das aber nicht. Ähnlich auch R. Schulze, Kirchspiel Beelen S. 6 (Frühjahrssynode 1022). Die Urkunde Nr. 3 dürfte eher in die letzten Jahre Siegfrieds gehören, da sie die Errichtung und Weihe von 7 Kirchen voraussetzt. — Die bei Phil. Jaffé, *Bibl. rer. Germ.* I 32 als *Annales aut Monasterienses aut Werthinenses* gedruckten Eintragungen der Korveyer Ostertafel gehören wohl nach Werden, sind also nicht als münstersches Schriftdenkmal zu betrachten; über Werden als Eigenkloster des Bistums Münster s. Anm. 140.

¹²⁴⁾ In allen drei Urkunden nennt die Korroborationsformel das Siegel als einziges Beglaubigungsmittel. Daneben tritt noch in Nr. 1 und, besonders deutlich, in Nr. 3 die Bekräftigung durch das bischöfliche Gebot und den bischöflichen Bann. Vgl. Breßlau, *Handbuch der Urkundenlehre* I S. 711 f.

fridus dei gratia episcopus' voraus. Diese überflüssige und störende Zutat fehlt dem andern Zweig der Überlieferung, der durch die Abschrift im Kappenberger Kopiar, die älteste erhaltene Abschrift der Urkunde überhaupt, vertreten wird.¹²⁵⁾

¹²⁵⁾ Die Urkunde ist in einer größeren Zahl meist jüngerer Abschriften überliefert, die großenteils in den von Nikolaus Kindlinger hinterlassenen Sammlungen enthalten sind; vergl. schon J. Niesert, Münst. Urkundensammlung II S. 45, dem (außer der Handorfer) wohl auch die in Kindlingers Manuskripten vorliegenden Abschriften zur Hand gewesen sind. Ich gebe hier eine Übersicht der mir bekannt gewordenen Kopien, nach Möglichkeit mit Bestimmung des Abhängigkeitsverhältnisses; die Urkunde bedarf eines kritischen Neudrucks unter Berücksichtigung der gesamten Überlieferung.

- 1) Schloß Kappenberg (bei Lünen), Rentei; Kopiar des Kl. Kappenberg 15. Jhdts. Bl. 69^{ff}. Das Kopiar enthält nur Urkunden bis zum J. 1272, sodaß die Vermutung gegeben ist, es handle sich bei der vorliegenden Handschrift um die Abschrift einer Vorlage des 13. Jhdts. (Abschriften der nur im Kopiar überlieferten Urkunden besitzt das Staatsarchiv Münster in Msc. VII 1336).
- 2) StA. Münster Msc. II 39 S. 17—19, Einzelkopie 17. Jhdts.; beruht auf 1), von Kindlinger nach 1) korrigiert.
Archiv des Generalvikariats in Münster; (K ü m p e r s), Spicilegium ecclesiasticum XVIII Bl. 211—215, 18. Jhdts., aus 1).
- 3) Bentlage, Rheina-Wolbeckische Verwaltung, Copiarium Bentlacense (Kl. Bentlage) 16./17. Jhdts. S. 10; vergl. Inventare der nichtstaatl. Archive des Kr. Steinfurt S. 370. Diese Abschrift habe ich nicht gesehen; es ist das wohl die bei Niesert a. a. O. S. 45 erwähnte Abschrift, in einer Handschrift der Geschichte des Kl. Bentlage'.
- 4) StA. Münster Msc. II 19 S. 295—296, Einzelkopie 16./17. Jhdts., lückenhaft, anscheinend aus Kl. Bentlage stammend.
- 5) Ebenda Msc. II 76 S. 211—213, Abschrift des münsterschen Minoriten Erasmus K ö s t e r s (geb. 1726) ‚ex copia vidimata‘; über Kösters vergl. Ficker, Chron. S. XIX ff.
- 6) Ebenda Msc. II 182 S. 224—226, als Transsumpt in einer Beglaubigung des münsterschen Offizials vom 10. April 1437 (S. 222 ff.); Abschrift des E. Kösters mit Varianten von 5), mit dieser aufs engste verwandt. Hiernach die Angaben Nieserts a. a. O. II S. 45.
- 7) Ebenda Msc. II 12 S. 63—65, Abschrift Kindlingers, wohl nach 3) mit Ergänzungen und Berichtigungen bzw. Varianten nach 2).
- 8) Ebenda Fstm. Münster 3b, Abschrift Nieserts (gest. 1841), mit Bemerkungen, lag seinem Druck (s. u.) zugrunde; angeblich nach einer jetzt nicht mehr auffindbaren alten Kopie im Pfarrarchiv zu Handorf, an die sich Niesert aber nicht ausschließlich gehalten haben kann; er hat vielmehr auch die Lesarten anderer ihm bekannter Abschriften (s. o.) verwertet und damit seine Abschrift entwertet.

Den ersten Druck gab Niesert in Westphalia III (Hamm 1826) S. 132 ff., danach im folgenden Jahre in seiner Urkundensammlung II S. 40 ff. Nr. 13,

Aber auch in dieser reineren Form erweckt das Stück einige Bedenken. Man sollte meinen, daß die Worte ‚*princeps regum terrae, cui honor, gloria et imperium in saecula saeculorum*‘ den

nach der eben genannten Vorlage; Erhards Ausgabe, Reg. hist. Westfaliae I Cod. dipl. S. 81 Nr. 103b, beruhte auf den Abschriften 4) und 7), namentlich auf letzterer. (Nach 2) und 4) hatte schon Leopold v. Ledebur in Westphalia III S. 208 f. Verbesserungen zu Nieserts Druck gegeben). In der Literatur ist die Urkunde reichlichst angezogen und behandelt worden (so letzthin bei F. Philippi, Gesch. Westfalens S. 54), auch in der allgemeinen Urkundenlehre hat sie Beachtung gefunden (vgl. u. a. Osw. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters, München 1911, S. 102).

Die Mannigfaltigkeit der Überlieferung — die Abschriften stammen aus Kappenberg, Bentlage, Handorf und vielleicht Körde (5 u. 6) — hängt mit dem Inhalt des Stücks zusammen. Die ursprüngliche Überlieferung, auf die die Abschriften letzten Endes alle zurückgehen, scheint nach Kappenberg zu setzen zu sein. Dorthin mag das Original gelangt sein aus dem Besitz seiner Gründer, der Grafen von Kappenberg. Von den 7 in der Urkunde genannten Kirchen haben ihnen Varlar und die (später Kappenberg zustehenden) in Kapelle (Ihtari) und Körde jedenfalls gehört. Über die verwandtschaftlichen Zusammenhänge zwischen Reinmod und dem Kappenberger Grafengeschlecht vergl. die beachtenswerten Ausführungen von Augustin Hüsing, Der hl. Gottfried, Graf von Cappenberg (Münster 1882) S. 83 ff. — Im Kopiar ist der für das Kl. Kappenberg wichtige Inhalt durch die Rubrik *De Ithari et Curethe ac aliis* herausgehoben.

An der Authentizität der Urkunde (in Nieserts Fassung) hat schon Erhard Zweifel gehabt; vergl. seine Geschichte Münsters (1837, also vor seinem Regesten — bzw. Urkundenwerk) S. 48 Anm., wo er von ‚merklichen Interpolationen‘ spricht. Von den oben aufgezählten Abschriften bieten nur 1) und 2) den sofort mit *Gratia* beginnenden Text; 4) ff. (und damit auch die Drucke) gehören zu der Gruppe mit *In nomine*-Invokation. Die Überlieferung beider Fassungen reicht bis ins 15. Jhd. zurück; um 1500 tritt die Urkunde auch zum ersten Male in der historiographischen Literatur auf (Ficker, Münst. Chroniken S. 103 f., dazu S. XXVIII f.). Für die *Gratia*-Gruppe stellt das Kappenberger Kopiar selbst das (zunächst) älteste Zeugnis dar; für die *In nomine*-Fassung stellt das in 6 vorliegende Transsumpt von 1437 den frühesten Beleg dar. Nach der in der Officialatsurkunde gebotenen Beschreibung des zur Beglaubigung vorgelegten Originals (Niesert a. a. O. S. 45) sei dieses in altertümlicher Schrift auf Pergament geschrieben und mit zwei Siegeln, dem Paulus- und dem Bischofssiegel, besiegelt gewesen. Daß diese Angaben über den Befund von 1437 stimmen, wird nicht abzuleugnen sein. Nur ist es somit ausgeschlossen, daß es sich bei der vorgelegten Urkunde um ein Original B. Siegfrieds gehandelt haben könnte; nach den klaren Worten der Urkunde Nr. 3 selbst trug das Original nur ein Siegel, das des Hlg. Paulus, ein Bischofssiegel gab es von Siegfried gar nicht. (Vgl. Anm. 116.) Dem Official ist also von dem Kappenberger Kanoniker, der sich das Transsumpt ausstellen ließ, eine Fälschung prä-

Schluß der Urkunde bilden. Trotzdem folgt noch ein langer Abschnitt mit den Namen der den neuen Pfarreien zugewiesenen Ortschaften und der Zeugen sowie mit einer Schilderung des Beurkundungsgeschäfts; insbesondere stellt die Angabe über die Besiegelung des Instruments und seine Bekräftigung ‚durch den Hammer göttlicher Macht‘ inhaltlich nur eine Wiederholung des am Schluß des ersten Abschnitts Gesagten dar, während zu diesem die Namhaftmachung von Zeugen im Widerspruch steht. Es hat durchaus den Anschein, (der durch eine strenge Auslegung der Schlußworte des zweiten Absatzes bis zur Gewißheit erhoben würde), daß es sich bei dem zweiten Teil um einen (im Interesse des Empfängers gemachten) Zusatz zu der eigentlichen Bischofsurkunde handelt, die in reiner Gestalt der erste Absatz, bis zu der erwähnten Lobpreisung, darbietet. Der Namensformen und des sonstigen Inhalts halber würde der Zusatz jedenfalls als gleichzeitig anzusehen sein.¹²⁶⁾

sentiert worden; da der Name des Bischofs auf dem Siegel nicht mehr zu lesen war, weil die rechte Seite stark beschädigt gewesen sein muß, wie auch die Bildbeschreibung zeigt, so hat man möglicherweise für die Täuschung sogar das Siegel eines späteren Bischofs benutzt. (Nach dem etwas ungewöhnlichen Ausdruck *appressis* hat man doch wohl anzunehmen, daß die Siegel aufgedrückt, nicht angehängt waren).

Die Vermutung liegt nahe, daß mit dieser Fälschung eines äußeren Merkmals auch der interpolatorische Zusatz der *Invocatio* und der *Intitulatio* in Zusammenhang steht und nicht etwa einer früheren Stufe der Überlieferung zuzuschreiben ist. Die für die Fälschung benutzte Vorlage hat aller Wahrscheinlichkeit nach diese Zusätze noch nicht gehabt. Ihr Wortlaut entsprach gewiß der in 1) vorliegenden Fassung. Die Abweichungen in zahlreichen Lesungen zwischen 1) und den (enger zusammengehörigen) Abschriften 4)—6) [7) und 8)] bieten keine reine, einheitliche Textgestalt] schließen eine direkte Abhängigkeit der letzteren von ersterer aus. Es ist auch keineswegs so, daß 1) neben seiner besseren Textgestalt auch durchweg die besseren Lesarten hätte; vielmehr bieten die Abschriften der andern Gruppe in mehreren Fällen das Richtigere. Nach gemeinsamen Fehlern, namentlich prinzipiellen, kann man schließen, daß beiden Gruppen eine gemeinsame Quelle zugrundeliegt; die Unterscheidung von u, n, m, i muß Schwierigkeiten gemacht, auch die Möglichkeit zu leichter Verwechslung von V, B, G vorgelegen haben. Letzteres wäre bei einer Urkundenschrift aus dem Ausgang des 13. Jhdts. am ersten denkbar; in jene Zeit dürfte ja, wie erwähnt, auch die mutmaßliche Vorlage des Kapfenberger Kopiers gehören. Trifft das zu, so käme man mit der Überlieferungsgeschichte noch nicht bis an das Original. — Wo ich Stellen aus der Urkunde zitiere, folge ich der Abschrift 1).

Beschränkt man sich für den Vergleich mit den beiden andern Urkunden Bischof Siegfrieds auf den ersten Teil von Nr. 3, so ergibt sich in der Form im ganzen eine gewisse Ähnlichkeit, zumal dann auch nicht mehr das Plus der Zeugenliste auf der Seite von Nr. 3 besteht. Auch in der Reinmodurkunde wird in der dritten Person vom Aussteller berichtet, in den beiden Schlußformeln aber, der Sanctio und der Corroboratio, fällt der Diktator in die erste Person.¹²⁷⁾ Gemessen an Nr. 1 und 2 muten diese Formeln in ihrem kunstgerechten Bau ebenso wie am Anfang die Salutatio fremd an; auch der sonstige Wortreichtum paßt zu der Knappheit des Ausdrucks in jenen so wenig, daß man eine Diktatverwandtschaft aller drei Urkunden untereinander wird ablehnen müssen. Darum besteht noch kein Grund, an der Echtheit von Nr. 3 zu zweifeln, ebensowenig wie an der Richtigkeit der Angabe, daß der Dekan Gottschalk sie diktiert habe. Nur muß man darauf verzichten, auch den Verfasser von Nr. 1 und 2 mit Namen nennen zu können.¹²⁸⁾

¹²⁶⁾ Die angehängte Aufzählung der Orte und Höfe der Pfarrsprengel steht außer jeder Verbindung mit dem vorausgehenden Text; man hätte sie hinter den Worten „ . . . pertinent salutem“ erwarten sollen, dort aber fehlt andererseits auch jeder Hinweis darauf. Die Namensformen gehören, soweit das nicht durch die Überlieferungsumstände verdunkelt ist, dem 11. Jhdt. an. Auch der geplante Umfang der Sprengel dürfte in die Zeit B. Siegfrieds passen, insoweit er die Nichtexistenz der den Kirchen von Überwasser (gegr. 1040) und von St. Mauritz (gegr. 1070) zugelegten Pfarreien voraussetzen scheint; vergl. Tibus, Gründungsgeschichte S. 397 ff.

Der (am Schluß der Urkunde stehende) Bericht über den Verlauf des Beurkundungsgeschäfts könnte, streng genommen, erst nach dessen Abschluß, nach Besiegelung und Übergabe, also vom Empfänger, niedergeschrieben sein, braucht es aber nicht.

¹²⁷⁾ *ex nostris successoribus; sancti Pauli, patroni nostri*. Es drängt sich bei dieser Beobachtung die Erwägung auf, ob nicht etwa die beiden Sätze in Nr. 3, die diese Stellen enthalten (*Si quis . . . ; Ideo ne . . .*), als Interpolation zu betrachten sein könnten; man wäre dann gezwungen, von der Scheidung in zwei Teile verschiedenen Ursprungs abzugehen. Mir scheinen aber die beiden verdächtigen Formeln stilistisch so gut zu den vorausgehenden Sätzen zu passen, während sie mit den folgenden inhaltlich wenig harmonieren (man denke an die bloße Erwähnung des Siegels, nicht auch der Zeugen!), daß ich der im Text vertretenen Annahme den Vorzug geben zu müssen glaube.

¹²⁸⁾ Von einer geregeltten Kanzlei kann natürlich zu jener Zeit noch keine Rede sein. Der Stil des ganzen ersten Teils der Urkunde Nr. 3 ist stark rhetorisch. Dabei ergibt sich an vielen Stellen bei korrespondierenden

Auf den Inhalt auch der Urkunden Nr. 2 und 3 im einzelnen einzugehen, ist hier nicht der Ort.¹²⁹⁾ Nur die Bestimmungen, die von allgemeiner Bedeutung sind, sollen herausgehoben und ins Verhältnis zu einander gesetzt werden. In allen drei Urkunden Bischof Siegfrieds handelt es sich um die rechtliche Stellung und die Verhältnisse niederer, grundherrlicher Eigenkirchen; auch der Gütertausch in Nr. 1 steht, wie gezeigt, in inniger Verbindung und in wesentlichem Zusammenhang mit einem Einzelfall aus diesem Gebiet. Es liegt in den Umständen begründet, daß vornehmlich das Verhältnis des Bischofs zu den Eigenkirchen in den Urkunden beleuchtet wird. Faßt man deren Aussagen zusammen, so ergibt sich etwa folgendes.¹³⁰⁾ Gründung und Bau der Kirchen ist Sache des Grund-

Satzteilen der Eindruck von Reimprosa. In der Mehrzahl der Fälle war der Gleichklang durch die Übereinstimmung der Flexionsendungen gegeben (Gleichformreim); es bleiben aber einige übrig, bei denen tatsächlich bewußte Verwendung des Reims vorliegen dürfte, so: *sub nomine abbatis profectus — praesul a deo electus; septem elaboravit monasteria — permaxime erant necessaria; obligatum et obstrictum — quod hic habetur scriptum.* Ist bei dem einen Mal vielleicht sogar der auffallende Gebrauch von *monasteria* für Kirchen auf den Reimzwang zurückzuführen, so vermutlich im letzten Beispiel die Wortstellung des zweiten Gliedes. Über Vorkommen von Reimprosa in Urkunden vgl. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre² II, 1 S. 373 f.; Karl Polheim, Die lateinische Reimprosa (Berlin 1925) S. 103 ff.; etwas Auffälliges hat diese Erscheinung zu jener Zeit nicht. Dasselbe gilt auch von der Pön- und der Korroborationsformel; vergl. für jene Fritz Boye, Über die Pönformeln in den Urkunden des früheren Mittelalters. AfUF. 6, 1918, S. 77 ff. Als eigenartig empfinden wird man die Intitulatio mit der Angabe der Ordnungszahl B. Siegfrieds in der Reihe der Inhaber von Ludgers Stuhl und der Bezugnahme auf des Ausstellers frühere Würde als Abt; so etwas schreibt ein zeitlich Fernstehender gewiß eher als ein Zeitgenosse. Die Ordnungszahl wird aber auch in einer Urkunde B. Erphos einmal in gleicher Weise angegeben (Erhard I Cod. dipl. S. 128 Nr. 164). Sie stimmt in beiden Fällen zu der Zählung der münsterschen Bischöfe in der Bischofschronik (vergl. Ficker, Chron. S. 14, 17); vielleicht darf man folgern, daß man in Münster zu Anfang des 11. Jhdts. eine Bischofsliste hatte, die mit Ludger zu zählen begann. Bedenken erregen kann ferner der Umstand, daß die Bestimmungen der Urkunde nur zu einem kleinen Teile verwirklicht worden sind; vergl. Anm. 86 und 126.

¹²⁹⁾ In beiden Urkunden bedarf noch mancher Punkt der Klärung. Die Behandlung von Nr. 2 bei Rudolf Schulze, Kirchspiel Beelen S. 6 und S. 85 geht den Fragen nicht genug auf den Grund und ist z. T. fehlerhaft.

¹³⁰⁾ Nur bedingt läßt sich dabei Nr. 2 in vollem Umfang heranziehen, da sie sich als Bestätigung von Verfügungen B. Nithards ausgibt. Wie dar-

herrn, auch die Beschaffung der Dotation, deren Gestellung Erfordernis ist.¹²¹⁾ Der Bischof erteilt zur Errichtung der neuen Gotteshäuser ‚consilium atque consensus‘;¹²²⁾ auf Bitten des Gründers vollzieht er nach Erfüllung der zu stellenden Bedingungen die Weihe¹²³⁾, überträgt auch an den Altar der Kirche die aus der Hand des Stifters empfangene dos und drückt damit dem Hergang der Dotation einen geistlichen Stempel auf.¹²⁴⁾ Er verleiht die Pfarrechte und weist den Sprengel, nötigenfalls unter Eingriff in andere Rechte, zu, in dem jene ausgeübt werden dürfen,¹²⁵⁾ behält sich selbst aber die Sendgerichtsbarkeit und deren Einkünfte vor.¹²⁶⁾ Gegen grundherrliche Forderungen richtet sich schließlich wohl die Freiheit von Dienst und Zins, die er den Kirchen in Schapdetten bzw. in Beelen gewährt.¹²⁷⁾

gelegt, gehört die Abfassung des Textes aber der Zeit B. Siegfrieds an; auch manche Bestimmung wird den Geist dieser Zeit widerspiegeln. Und auch soweit wirklich altes Recht vorliegt, hat B. Siegfried durch seine Bestätigung es anerkannt und sich damit auch zu eigen gemacht. — Es braucht wohl nicht erst gesagt zu werden, daß die folgende Zusammenstellung kein System des münsterschen Eigenkirchenrechts im 11. Jhd. darstellen soll; von Fall zu Fall werden die Dinge recht verschieden behandelt worden sein.

¹²¹⁾ Nr. 1 (vergl. oben S. 86 f.) und 3.

¹²²⁾ Nr. 3: *episcopo . . . , cuius consilio atque consensu (Reinmod) septem elaboravit monasteria.*

¹²³⁾ Nr. 1 (vgl. oben S. 85 f.); Nr. 2: *Nithardus antistes ob petitionem . . . Bruningi dedicavit basilicam; Nr. 3: Haec septem loca . . . consummata, aris et reliquiis sanctorum ornata et ceteris suffulta, quibus indigent sacerdotes, . . . praedictus dedicavit antistes.*

¹²⁴⁾ Nr. 1 (vgl. oben S. 85 f., 88).

¹²⁵⁾ Nr. 3: *antistes . . . de domibus et villis adiacentibus, quod sibi videbatur, ad unamquamque deputavit ecclesiam, ut esset locus idoneus visitare infirmos, sepelire mortuos et illa implere, quae ad dei servicium et ad fidelis populi . . . pertinent salutem.* Beachtenswert ist, daß nicht auch vom Taufrecht ausdrücklich die Rede ist, wiewohl dieses das Hauptcharakteristikum einer selbständigen Pfarrkirche darstellte. — Die Beelener Kirche war allzeit Pfarrkirche für 4 Bauerschaften; vgl. Schulze a. a. O. S. 25.

¹²⁶⁾ Nr. 2: *nihilque aliud episcopus . . . inde accipiat, nisi congruentibus synodum temporibus illic habeat et, quae corrigenda sint, corrigat.* Auch die Sendgerichtsbarkeit über Schapdetten muß sich bis 1195 in der Hand des Bischofs befunden haben, aus der sie in jenem Jahre an das Stift Notlun kam, vgl. Anm. 88.

¹²⁷⁾ Nr. 1: *basilicam . . . ab omni saecularium servitio liberam esse permisit (vergl. Anm. 82); Nr. 2: (basilicae) talem condonavit libertatem, ut presbiter illius loci sine censu degeat.* Was für ein census in letzterem

Zwar beläßt er den Grundherrn die Kirche, wie es einmal heißt, „ut . . . quasi iure dominantur hereditario“¹³⁸⁾, indem er aber seinen Frieden über die neuen Kirchen gebietet und den Bruch mit dem Bann bedroht, stellt er sie im Grunde unter sein Recht.¹³⁹⁾

So geringfügig die Zahl der Urkunden ist und so sehr sich darum verbietet, weittragende Schlüsse aus ihnen zu ziehen, bis zu einem gewissen Grade wird man aus ihrem Inhalt doch das Urteil bilden dürfen, daß Siegfried bestrebt war, sein Verhältnis zu den grundherrlichen Kirchen, nicht nur zu Neugründungen, sondern wie Nr. 2 zeigt, auch zu längst bestehenden, in einheitlichem Geiste zu regeln und zwar im Sinne einer Stärkung der bischöflichen Gewalt ihnen gegenüber.¹⁴⁰⁾

Falle gemeint ist, ist unklar. An ‚Schatzung‘, die spätere landesherrliche Steuer im Bistum Münster, wie Schulze a. a. O. S. 6 u. S. 85 will, ist keinesfalls zu denken, viel eher an einen Zins, wie ihn der Eigenkirchenpriester dem Grundherrn für die Leihe der Kirche schuldete; nach dem Zusammenhang möchte man allerdings meinen, daß es sich um eine Abgabe an den Bischof handelte.

¹³⁸⁾ Nr. 2.

¹³⁹⁾ Nr. 1: *iuxta auctoritatem sibi commissam pacem ei (sc. basilicae) statuens*; auch Nr. 3, aber mehr formelhaft. S. oben Anm. 124.

¹⁴⁰⁾ Tibus S. 396 verlegt bei der Würdigung der Tätigkeit B. Siegfrieds zu sehr den Ton auf die Gründung neuer Kirchen. — Wir sind in der Urteilsbildung natürlich stark von der Zufälligkeit der Überlieferung abhängig; die Erhaltung der beiden für Laien ausgestellten Urkunden Nr. 2 und 3 wird nur dem Umstand verdankt, daß sie später in die Hut von Klosterarchiven gelangten (vgl. Anm. 111 und 125). In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich in den Urkunden B. Siegfrieds um laikale Eigenkirchen; nur Nr. 1 betrifft eine klösterliche, eben die Fuldaer in Schapdetten. Überhaupt fällt das Fehlen von älteren bischöflichen Urkunden für Klöster der Diözese Münster auf. Deren gab es zur Zeit B. Siegfrieds erst eine kleine Zahl, lauter Frauenstifter (Borghorst, Freckenhorst, Liesborn, Metelen, Nottuln, Vreden; vergl. Schmitz-Kallenberg, *Monasticon Westfaliae* S. 88 und unter den betr. Orten). Nur eins von ihnen, Liesborn, stand bestimmt in der Gewalt des Bischofs; B. Dietrich hatte es sich von Kaiser Heinrich II. 1019 zusprechen lassen (MG. DH II 402); von den übrigen waren Metelen und Vreden Reichsklöster, Borghorst gehörte dem Erzstift Magdeburg, die Stellung von Nottuln ist nicht klar, Freckenhorst war wohl in der Hand einer edlen Familie (vergl. neuerdings Karl Hörger, *Die reichsrechtliche Stellung der Fürstäblissinnen*, AfUF. 9, 1925, S. 195 ff., bes. S. 211 ff., der aber S. 213 die Verhältnisse von Borghorst in einen irigen Zusammenhang bringt). Auch die geistliche Leitung hatte der Bischof unbeschränkt nur bei dem ihm zustehenden Stift Liesborn

Beilagen.

I.

Notum sit omnibus huius transitorie vitae mortalibus, quod dominus Sigifridus Mimigernefurdensis coenobii venerabilis antistes oportunitatis adductus gratia cambiavit sive mutuavit hereditatem quandam contra abbatem Fuldensis monasterii Richardum nomine eiusque prepositum Hemodum vocabulo, data curti, quam Godascalculus Osgeri filius sancto Paulo tradi [dit in] *pago*, qui dicitur Thetton iuxta fluvium Stivarna nuncupatum, ubi eiusdem predicti abbatis fiscus habetur, cum territorio duobus aratris sufficiente necnon et decima ad eandem curtim pertinente. Insuper et basilicam in eodem loco positam petitionibus eius aurem inclinans datis reliquiis et dote vestivit, dedicando consecravit, quin etiam iuxta auctoritatem sibi commissam pacem ei statuens ab omni saecularium servitio liberam esse permisit. Hanc ad posteritatis memoriam idem memoratus pontifex S. diligentia quidem et industria tunc temporis admodum pollens impressam sigillo sancti Pauli scribi iusserat cartam, quatinus huiuscemodi definitionis pactum scriptura teste scindi et divelli nequeat in perpetuum.

Aufgedrücktes Siegel ab.

Original Staatsarchiv Marburg, Kl. Fulda. (Breite: Höhe = 21,5 cm : 20 cm.)

Rückaufschriften: (11. Jhdt.?) Concambium Sigifridi Mimigernefurdensis ecclesie [(17. Jhdt.) nunc Monasteriensis] presulis et Richardi Fuldensis abbatis (16. Jhdt.) alicuius curie in Thetton site. — (15. Jhdt.?) Teithon.

(DH II 402: facultatem servitium dei ordinandi). Vergebens hatte B. Dodo sich bemüht, seine Rechte gegenüber Metelen zur Geltung zu bringen (vergl. MG. DO III 111 vom Jahre 993). Erst als seitens der münsterschen Bischöfe selbst zur Gründung von klösterlichen Niederlassungen geschritten wurde (Hermann II.: Überwasser in Münster; Friedrich von Wettin: St. Mauritz, im 12. Jhdt. die übrigen stadtmünsterschen Stifter) änderte sich das Bild. (Übergangen habe ich, daß bis auf B. Liutbert Kl. Werden dem Bistum Münster gehörte, ferner die Erwerbung von Gerbstedt; vergl. Anm. 109. Die merkwürdige Erscheinung, daß in Stumpf 3580 als Empfänger einer königlichen Schenkung Liesborn und Überwasser gemeinsam auftreten, findet in ihrer gemeinschaftlichen Eigenschaft als bischöfliche Eigenklöster ihre Erklärung; auch daß B. Siegfrieds Tod in den Nekrologien dieser beiden vermerkt ist, hängt damit zusammen; vergl. Anm. 106).

Wie man sieht, hat sich die bischöfliche Gewalt zunächst die Leitung der Eigenkirchen zu verschaffen gesucht, danach, aber mit sehr viel schwächerem Erfolge und unter langwierigen Bemühungen, auch die der Klöster. Im allgemeinen zu vergleichen ist Georg Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jhdt. I (Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Ulrich Stutz H. 65/66, Stuttgart 1910) S. 115 ff.

II.

Concambium inter episcopum Mindensem et abbatem Fuldensem de quibusdam rebus.

Notum sit omnibus fidelibus, quod dominus Sigifridus Mindensis antistes cum Richardo abbate sancte Fuldensis ecclesie oportunitate utrisque fecit concambium. Dedit ergo predictus antistes abbati Richardo et Fuldensi monasterio curtem, quam Gotescalcus Otgeri filius sancto Paulo tradidit receptique ab eo aliam curtem, que Ditenhusen vocatur. Et ut inter utrosque firma sit et stabilis hec commutatio, placuit hanc cartam conscribi et testimonio probatissimorum virorum roborari. Hi sunt testes huius conventionis Dieterih, Folcmar, Folpreht, Rudeger, Timo et alii plures.

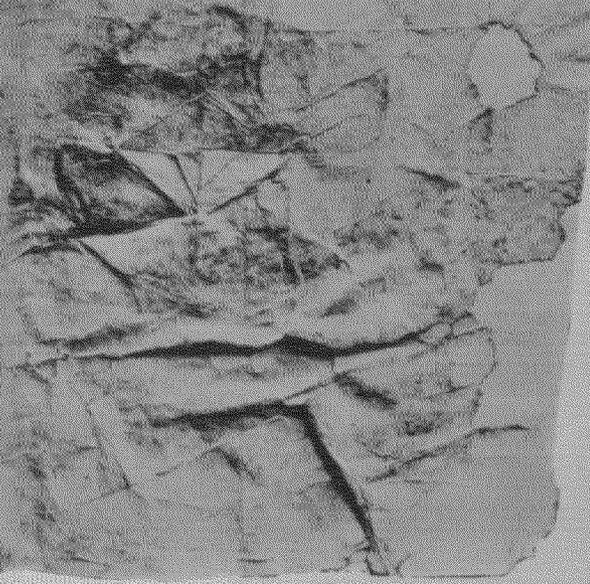
Staatsarchiv Marburg, Codex Eberhardi II. Blatt 119 Nr. 95 (neue Zählung Nr. 100).

transitorie in Z. 1 und ecclesie in der Rückaufschrift von Beilage I, sancte, ecclesie in Z. 2, hec in Z. 6 von Beilage II haben geschwänztes e.



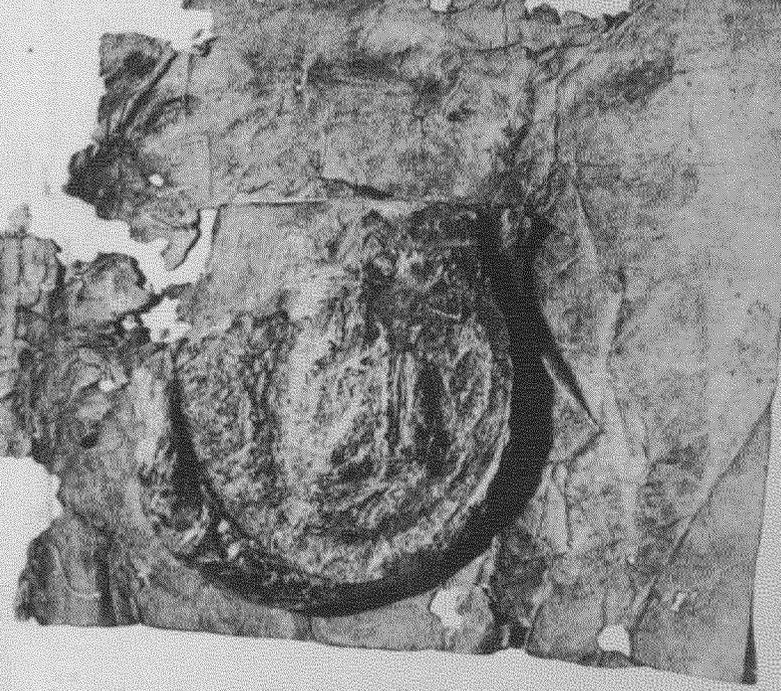
Noti Sacramentali... quod dominus sigisfridus...
... venerabilis...
... quendam...
... hunc modum...
... qui dicitur...
... hunc habetur...
... peruenire...
... et dote...
... ad hoc...

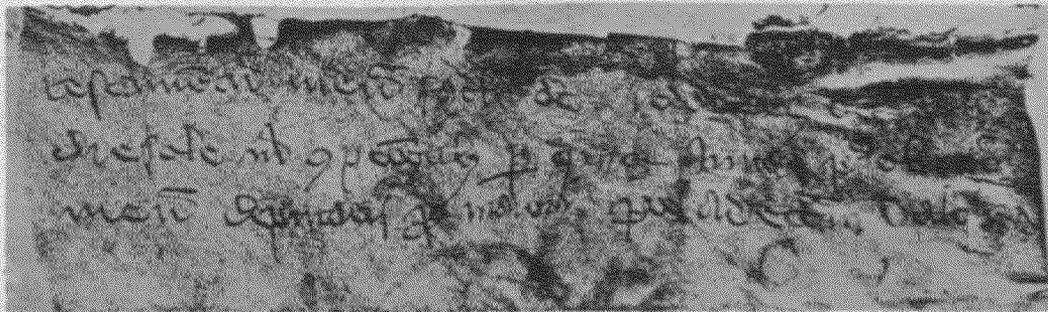
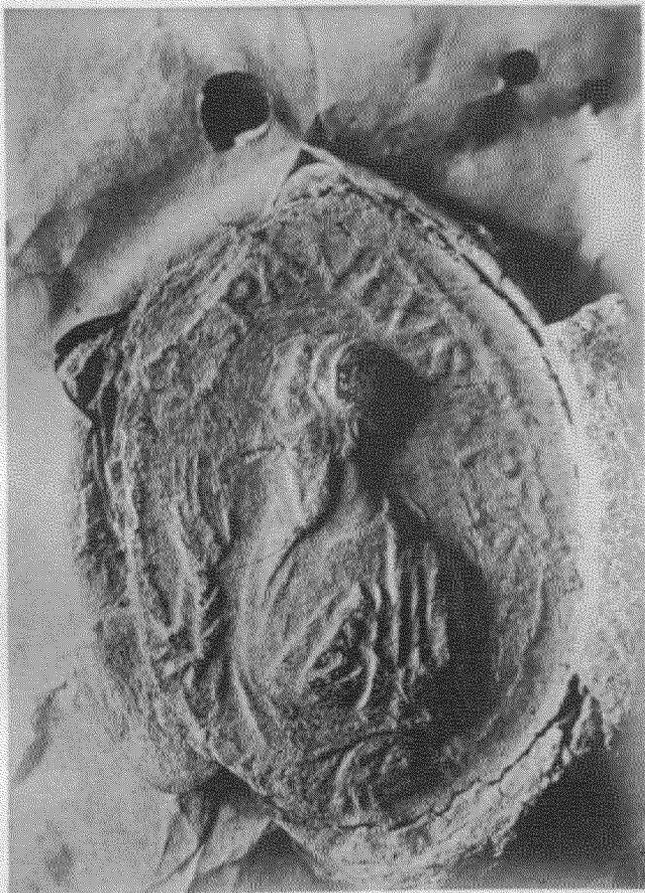
... ad post...
... pontifex...
... cunc temp...
... nullat...
... et diuelli...
... III

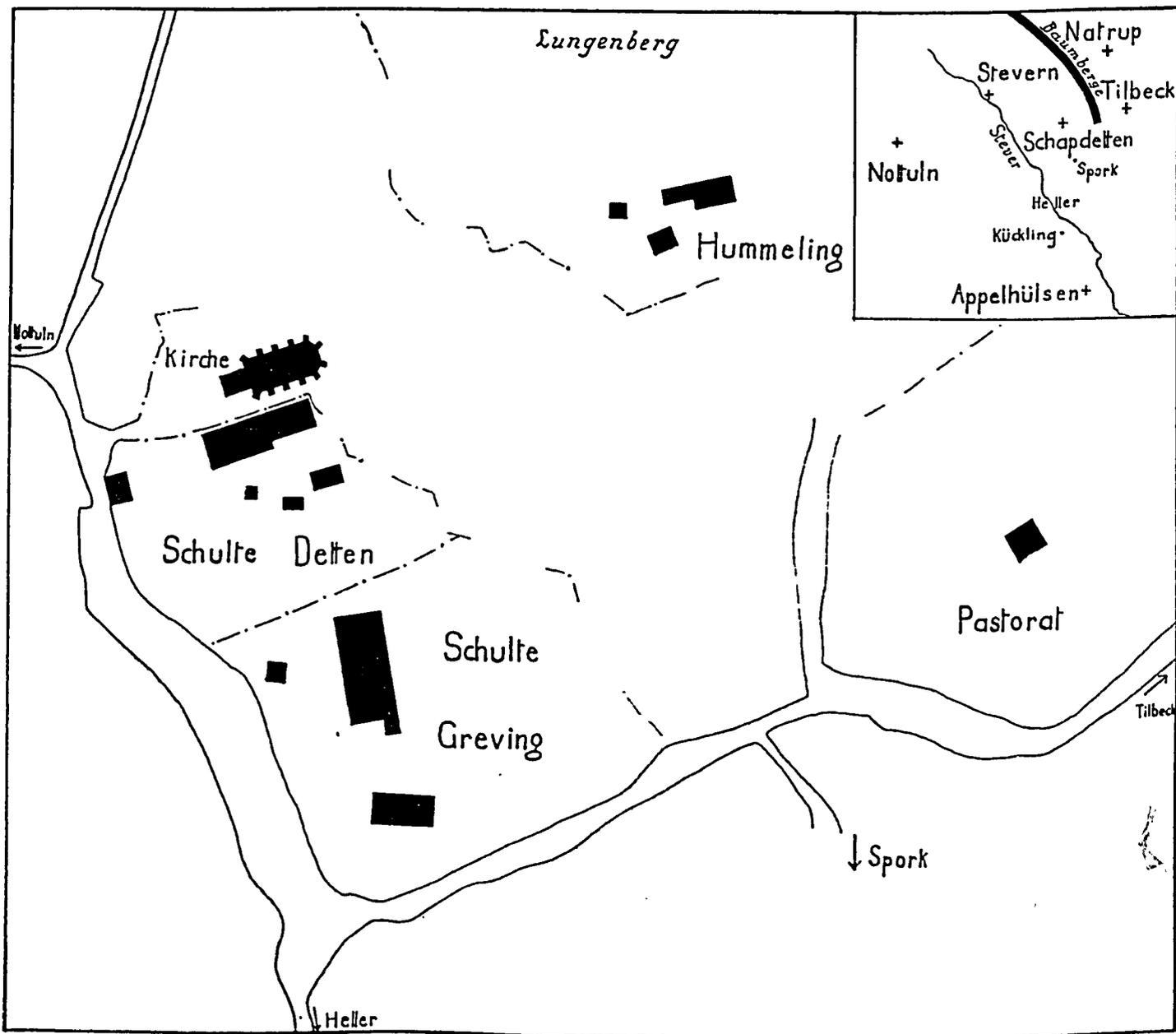


Nouerit omniu fideiu p[re]senti[um] scilicet ac futuroru[m] ac d[omi]ni
 humilis anastet[us] ob p[er]tacionem fidei sui bruningi d[omi]ni
 Auuui acarse nominatu[m] in honore se[an]te marie semp[er] uirginis
 illius loci sine censu degeat. nihilq[ue] aliud ep[iscopu]s p[re]fate
 temporibus illie habeat. et que corrigenda sunt corrigat. et
 d[omi]ni ep[iscopu]s familia una in pago scopingun. adalbernun[is] cu[m]
 p[ar]tis aquis. aquam. et decursibus. quis pacis. talem p[er]petuo
 h[ab]eat. perpetuo possidendam. ut sine molestia
 bacione quasi iura dominaretur hereditario.
 Post multorum uero discessus temporum. domnus sig[is]m[undus]
 supradicte accelesie sedem suscipiens ad regendum. hanc
 eandem traditionem in communi synodo in galberno suc
 cessori eiusdem bruningi. concedens firmante. et hanc
 cartam sigillo sei pauli impressam scribi precepit.

Qualiter n[ost]rus g[ra]uis m[un]digensfordis accelesie
 huiliam que sita est in pago belu[m] iuxta
 que talem condonauit libertate. ut p[re]sbitu[r]
 illi accipiat. nisi congruentibus synodum
 et t[er]renis stabiliantur. ipse brunigus tra
 ditione possessioni accidentibus terris filius
 decessorem bruningo ep[iscopu]s d[omi]ni accelesie







Die mittelalterlichen Höfe in Schapdetten.

Auszug aus der Katasterurkarte von 1826/27.